

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

197

Jahrgang 2019, 12. Stück

Ausgegeben am 20. Dezember 2019

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	199
229. Resolution der 2. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	199
230. Datenschutzgesetz – Novelle 2019	201
231. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019	201
232. Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019	201
233. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019	202
234. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich – Novelle 2019	207
235. Ordnung der Diakonie Waiern	209
236. Ordnung der Österreichischen Kommende des Johanniterordens	210
Beschlüsse der Synode A.B.	210
237. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle Dezember 2019.	210
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	211
238. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2020	211

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.	212
239. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bad Vöslau	212
240. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau	212
241. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Oberösterreich	213
242. Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich	214
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	214
243. Bestellung von Mag. ^a Julia Moffat	214
Ruhestandsmeldungen	215

Mitteilungen

244. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020	219
245. Kollektenauftrag für den Sonntag Septuagesimae, 9. Febr 2020 Evangelischer Bund in Österreich	219
Motivenbericht: Datenschutzgesetz – Novelle 2019	220

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019	220
Motivenbericht: Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019	220
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019	220
Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich	222
Motivenbericht: Ordnung der Diakonie Waiern	222
Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle 2019 .	222

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

229. Resolution der 2. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich

Die XV. Generalsynode hat auf ihrer 2. Session am 7. Dezember 2019 folgende Resolution beschlossen:

Resolution der 2. Session der XV. Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich betreffend religiöse Verfolgung aufgrund von Konversion zum Christentum als Asylgrund, staatlicher Eingriff in innere Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und weitere Fragen zur Wahrung des Menschenrechts auf Asyl

Mit großer Besorgnis sieht die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich die Entscheidungspraxis der österreichischen Asylinstanzen in Verfahren, in denen die Konversion zum Christentum als Verfolgungs- und Schutzgrund geltend gemacht wird. Immer wieder und immer öfter werden negative Entschiede damit begründet, die Konvertierten hätten ihre innere Überzeugung nicht glaubhaft machen können.

Die Generalsynode verwehrt sich dagegen, dass in Bescheiden „Scheinkonversion“ als Begründung angeführt und damit entweder das einer Zulassung zur Taufe zugrundeliegende Urteil des jeweiligen Pfarrers/der jeweiligen Pfarrerin als nicht relevant abgewiesen oder aber insinuiert wird, der jeweilige Pfarrer/die jeweilige Pfarrerin hätte an der unterstellten „Scheinkonversion“ mitgewirkt – sei es bewusst, sei es durch Leichtgläubigkeit, sei es durch mangelnde Auseinandersetzung. Die Generalsynode verwehrt sich dagegen, dass geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen und ihre Arbeit dergestalt durch Behörde oder Gerichte in Misskredit gebracht werden.

Die Generalsynode verwehrt sich weiters gegen die Praxis von Behörde und Gericht, Asylwerbende Glaubensprüfungen zu unterziehen. Abgesehen davon, dass es sich dabei – unangemessener Weise – mitunter um Fachfragen auf Matura-Niveau oder um Fachfragen, welche die katholische Tradition betreffen, handelt, erinnern derartige Glaubensprüfungen an die Zeit der Gegenreformation, als sich Evangelische auch Glaubensprüfungen unterziehen mussten und des Landes verwiesen wurden, wenn sie diese nicht bestanden. Die Generalsynode hält darüber hinaus fest, dass derartige Prüfungen nicht geeignet sind festzustellen, ob eine tatsächliche Hinwendung zu Jesus Christus und zum christlichen Glauben stattgefunden hat. Das Abprüfen formalisierten Wissens entspricht nicht der evangelischen Glaubenspraxis.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lehnt sowohl die Durchführung von Glaubensprüfungen als auch die Beurteilung der Aufrichtigkeit der inneren Überzeugung von Konvertiten durch Behörde oder Gericht mit Verweis auf Art. 15 StGG als staatlichen Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Evangelischen Kirche und damit in das Grundrecht auf Religionsfreiheit ab. Beides obliegt ausschließlich geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen.

Legitim sind aus Sicht der Evangelischen Kirche lediglich Fragen nach der persönlichen religiösen Praxis und der Integration in die Pfarrgemeinde.

Die Generalsynode fordert Behörde und Gericht auf, ausgestellte Taufscheine oder Mitgliedschaftsbestätigungen (bei Übertritt von einer anderen christlichen Konfession), Bestätigungen über den Besuch des Taufunterrichts, seelsorgliche Gutachten und Zeugenaussagen von Pfarrern und Pfarrerninnen als voll gültige Bestätigungen einer aufrichtigen Konversion anzuerkennen und als Beweismittel zu würdigen.

Es gehört zu den Aufgaben und Kompetenzen der Pfarrer und Pfarrerninnen, die Aufrichtigkeit des Taufwunsches eines Taufbewerbers/einer Taufbewerberin zu prüfen. Die Generalsynode hält ausdrücklich fest, dass Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich ausschließlich nach eingehender Prüfung und entsprechender Vorbereitung taufen – andernfalls würden ihnen disziplinarrechtliche Konsequenzen drohen.

Die Generalsynode fordert das Kultusamt und seinen Minister auf, in Hinkunft sicherzustellen, dass die Freiheit der Kirche in inneren Angelegenheiten im Kontext von Asylverfahren gewahrt bleibt und dass die tatsächliche Glaubenspraxis und Religionsausübung gewürdigt werden. Denn diese ist im Hinblick auf die befürchtete Verfolgungsgefahr im Herkunftsstaat weitaus relevanter als die Kenntnis von Bibelziten und Feiertagen.

Darüber hinaus ruft die Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Erinnerung:

1. ihre Resolution vom 8.12.2018 betreffend Grundrecht auf faires Asylverfahren und unabhängige Rechtsberatung:

Die Generalsynode bekräftigt ihre tiefe Skepsis gegenüber der mittlerweile beschlossenen Einrichtung einer Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) im Asylverfahren in Form einer GmbH, in welcher der Innenminister die Gesellschafterrechte ausübt. Die Generalsynode fordert die Rücknahme des BBU-Gesetzes, denn die Rechtsberatung und Rechtsvertretung müssen die Interessen und Parteienrechte von Schutzsuchenden vor Gericht bestmöglich wahren und unabhängig sein. Nur so kann Österreich seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Grundrechtecharta und der Menschenrechtskonvention entsprechen.

2. ihre Resolution vom 15.6.2018 betreffend die Wahrung des Menschenrechts auf Asyl:

Die Generalsynode bekräftigt ihre Forderungen:

- Respekt vor der Arbeit hauptamtlicher und ehrenamtlicher kirchlicher Helfer und Helferinnen sowie kirchlicher Organisationen, die Asylwerbende im Verfahren begleiten, sie beherbergen und anerkannte Asylberechtigte bei der Integration unterstützen.
- Die bewährte dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden in von Hilfsorganisationen betreuten Quartieren ist nicht zu gefährden. Durch sie wurde und wird für Integration und gute Kommunikation mit den Bürgern und Bürgerinnen vor Ort gesorgt und ein nicht zu unterschätzender Beitrag zum Sicherheitsgefühl der lokalen Bevölkerung und der Asylwerbenden geleistet.
- Die österreichische Bundesregierung soll die Verpflichtungen, die ihr aus der Genfer Flüchtlingskonvention erwachsen, ernst nehmen. Anerkannte Flüchtlinge sind bei der Existenzsicherung Österreichern gleichzustellen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung kann für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte eine Sprungbrettfunktion in ein selbstständiges Leben in Österreich haben, wenn sie durch umfassende Integrationsangebote begleitet wird.
- Die österreichische Bundesregierung möge Abschiebungen nach Afghanistan generell aussetzen. Afghanistan ist nicht sicher, jegliche Abschiebung gefährdet Menschenleben.
- Legale Wege, das Recht auf Asyl in Anspruch zu nehmen (Resettlement, Botschafts asyl sowie humanitäre Korridore) sollen forciert werden. Die Evangelischen Kirchen sind bereit, Menschen, die auf diesem Weg Asyl erhalten, bei der Integration zu begleiten.

Dr. Peter Krömer
Präsident der Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. SYN 01 b; 2261/2019 vom 10. Dezember 2019)

230. Datenschutzgesetz – Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung des Datenschutzgesetzes beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 220)

1. § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Sicherstellung der Datensicherheit wird über das Kirchenamt A.B., der Kirche A.B., der Kirche H.B., jeder Pfarrgemeinde, jedem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit, jeder Superintendenz, jedem geistlichen Amtsträger, jeder geistlichen Amtsträgerin sowie jedem Dienstnehmer und jeder Dienstnehmerin in Ausbildung zum geistlichen Amt, eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt.

Diese Adresse darf nicht privat genutzt werden und ist regelmäßig auf eingehende Nachrichten zu überprüfen. Für kircheninterne Nachrichten ist ausschließlich diese Adresse zu verwenden.“

2. Diese Änderung wird durch Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und der Verfügbarkeit der jeweiligen E-Mail-Adressen für die jeweiligen Nutzergruppen in Kraft gesetzt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der Schriftführer der
Generalsynode Generalsynode

(Zl. G 13; 2195/2019 vom 2. Dezember 2019)

231. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 220)

1. **Art. 46 Abs. 1 Z. 6** lautet:

„6. die interreligiöse Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Religionsgemeinschaften;“

2. In **Art. 46 Abs. 1** wird Z. 6 zu Z. 7 und Z. 7 wird zu Z. 8.
3. Werden in Gesetzen und Verordnungen die Z. 6 und 7 des Art. 46 Abs. 1 in der bisherigen Fassung zitiert, werden diese Bezeichnungen entsprechend Z. 2 richtiggestellt.
4. **Art. 117 Abs. 1 KV** lautet:

„(1) Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern) sowie sechs Ersatzmitgliedern.

Der Präsident bzw. die Präsidentin muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen oder besessen haben. Zwei Beisitzer und drei Ersatzmitglieder müssen zum geistlichen Amt, die beiden anderen Beisitzer und drei Ersatzmitglieder zu einem juristischen Beruf voll befähigt (gewesen) sein. Ist der Präsident/die Präsidentin verhindert, vertritt ihn/sie jener Beisitzer, der am längsten in diesem Gremium Mitglied ist und die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft besitzt oder besessen hat; ist auch dieser verhindert, jenes Ersatzmitglied, auf den diese Voraussetzungen zutreffen. Der Revisionsenat ist beschlussfähig, wenn der Präsident (im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter) und vier Stimmführer anwesend sind, von denen zwei zum geistlichen Amt befähigt (gewesen) sein müssen.“

Dr. Peter Krömer
Präsident der
Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der
Generalsynode

(Zl. G 09; 2197/2019 vom 2. Dezember 2019)

232. Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderungen der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Mitgliedschaftsordnung beschlossen:

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABI. Nr. 136/2005 idGF, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Satz 1 lautet:

„Evangelische, die ihren Hauptwohnsitz oder – sofern sie nicht einen Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs haben – ihren Wohnsitz in Österreich haben, gehören derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt.“

II.

Die Mitgliedschaftsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABI. Nr. 141/2005 idGF, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede der Evangelischen Kirche A.B. und H.B. angehörende Person, welche ihren Hauptwohnsitz oder – sofern sie nicht einen Hauptwohnsitz außerhalb Österreichs hat – ihren Wohnsitz in Österreich hat, gehört derjenigen Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses an, in deren Gebiet der Hauptwohnsitz oder Wohnsitz liegt; sie ist unter Wahrung ihres Bekenntnisses Mitglied der

Evangelischen Kirche, der diese Pfarrgemeinde angehört (Art. 3 Abs. 1 KV).“

Dr. Peter Krömer	Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der	Schriftführer der
Generalsynode	Generalsynode

(Zl. G 09 (G 30); 2238/2019 vom 5. Dezember 2019)

233. Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes (OdgA) beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 220)

I.

1. In § 3 Abs. 2 wird nach Art. 10 „Abs. 10 KV“ durch „Abs. 9 KV“ ersetzt.
2. § 6 Abs. 1 lautet:
“(1) Die Ausbildung zum geistlichen Amt erfolgt in einem befristeten Ausbildungsdienstverhältnis mit der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B., welches aus zwei Teilen besteht. Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit dem Lehrvikariat, an das sich nach erfolgreichem Abschluss unmittelbar die Ausbildung als Pfarramtskandidat oder Pfarramtskandidatin anschließt. Während des Lehrvikariats ist das Predigerseminar zu besuchen.“
3. § 6 Abs. 2 ist folgender Satz anzuschließen:
"Fragen zu individuellen Gewissensentscheidungen (§ 40 Abs. 5) sind nicht Gegenstand des Einstellungsgespräches."
4. Folgende Paragrafen erhalten eine neue Bezeichnung:
der bisherige § 8 wird § 9
der bisherige § 9 wird § 10
der bisherige § 10 wird § 11
der bisherige § 11 wird § 8
5. § 10 (vormals § 9) werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:
“(4)
a) Das Ausbildungsdienstverhältnis wird während der Dauer der Beschäftigungsverbote sowie während der Dauer des Karenzurlaubes, jeweils gemäß dem staatlichen Mutterschutzgesetz sowie Väter-Karenzgesetz, unterbrochen und um diese Zeiten verlängert.
b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 59 für das Ausbildungsdienstverhältnis sinngemäß, insbesondere auch für die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsdienstverhältnisses.

(5)

- a) Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf einen jährlichen, bezahlten Erholungsurlaub von fünf Wochen (30 Werktagen).
- b) Der Urlaub wird über Ansuchen des Lehrvikars oder der Lehrvikarin sowie des Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin vom zuständigen Superintendenten oder der zuständigen Superintendentin bzw. vom Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin bzw. vom zuständigen geistlichen Mitglied des Oberkirchenrates A.B. nach Anhörung des Lehrpfarrers oder der Lehrpfarrerin bzw. des Mentors oder der Mentorin erteilt.
- c) Im Übrigen gelten für den Urlaub während des Ausbildungsdienstverhältnisses die §§ 55, 56 sinngemäß.“

(6)

Für den Anspruch auf Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalts lebenden erkrankten nahen Angehörigen, Pflegekarenz, Pflegezeit, Dienstfreistellung wegen Sterbebegleitung naher Angehöriger oder Begleitung schwersterkrankter Kinder des Lehrvikars oder der Lehrvikarin sowie des Pfarramtskandidaten oder der Pfarramtskandidatin gilt § 57 sinngemäß. Um die Zeiten der jeweiligen Freistellung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis, sofern die Freistellung im Kalenderjahr für mehr als vier Wochen in Anspruch genommen wurde, im Umfang des vier Wochen übersteigenden Ausmaßes.“

6. In § 15 Abs. 1 lautet der erste Satz:

“(1) Jedes Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich ist zunächst provisorisch...“

7. § 42 Abs. 3 lautet:

„Ein kirchliches Nebenamt ist eine Tätigkeit für oder im Interesse der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H. B. oder der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Ein kirchliches Nebenamt ist mit erlangter Genehmigung Teil des Dienstverhältnisses, der mit dem Grundgehalt abgegolten ist.“

Falls die Führung eines kirchlichen Nebenamtes zur Vernachlässigung der Amtspflichten führt, muss das Nebenamt auf Anordnung der übergeordneten kirchlichen Stelle niedergelegt werden. Die näheren Bestimmungen über die Meldung, Genehmigung und Untersagung von kirchlichen Nebenämtern legt der Oberkirchenrat A.u.H.B. mittels Verordnung fest.“

8. § 46 Abs. 4 lautet:

“(4) Scheidet ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin aus dem Dienstverhältnis

zur Kirche aus (§§ 72 ff), besteht für den nicht konsumierten Erholungsurlaub unter den Voraussetzungen der §§ 55, 56 ein Anspruch auf Urlaubersatzleistung.“

9. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 46 erhalten die Bezeichnung 5 und 6.
10. Dem neuen Abs. 5 des § 46 (vormals Abs. 4) wird folgender Halbsatz angeschlossen:
„, nach Anhörung der jeweils zuständigen Finanzausschüsse.“
11. In § 49 letzter Satz wird „§ 2 Abs. 1 Z. 4“ durch „§ 3 Abs. 1 Z. 4“ ersetzt.
12. §§ 55 bis 57 lauten:
 - “55 (1)
 - a) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen jährlichen, bezahlten Erholungsurlaub im Ausmaß von sechs Wochen (36 Werktage).
 - b) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres erhöht sich der Anspruch des geistlichen Amtsträgers oder Amtsträgerin auf einen jährlich bezahlten Erholungsurlaub auf sieben Wochen (42 Werktage).

(2) In besonders begründeten, außerordentlichen Einzelfällen kann überdies vom zuständigen Oberkirchenrat mittels Bescheid über Antrag ein zusätzlicher Erholungsurlaub bewilligt werden. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist eine Beschwerde an den Revisionsssenat ausgeschlossen.

(3) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im provisorischen Dienstverhältnis im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe.

(4) In Zeiten, in denen Karenz nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Väter-Karenzgesetz (§ 59) sowie Karenz für Sterbebegleitung naher Angehöriger und Begleitung schwersterkrankter Kinder (§ 57) sowie zusätzliche Pflegefreistellung bzw. zusätzliche Pflegekarenz gemäß § 57 Abs. 3 in Anspruch genommen werden, gebührt kein Erholungsurlaub; in diesem Urlaubsjahr gebührt Urlaub im aliquoten Ausmaß. Gleiches gilt im Fall der Versetzung in den Wartestand gemäß § 69 Abs. 3 sowie in anderen Zeiten des Wartestandes, wenn der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin nicht zur Aushilfe zugeteilt wurde (§ 70 Abs. 2), jedoch arbeitsfähig ist. Ebenso gebührt kein Erholungsurlaub für jene Zeiten des Wartestandes, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin arbeitsunfähig ist, jedoch kein Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht, aber Wartestandsbezüge ausbezahlt erhält. Ein Anspruch auf Erholungsurlaub besteht ferner nicht in den Zeiten der vorübergehenden Dienstfreistellung gemäß den §§ 15 Abs. 13, 16 Abs. 5 sowie vorläufige Maßnahmen in Richtung vorläu-

figer Amtsenthebung gemäß dem § 58 ff Disziplinarordnung (nur aliquoter Urlaubsanspruch).

(5) Das Kalenderjahr ist Urlaubsjahr. Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, deren provisorisches Dienstverhältnis im laufenden Kalenderjahr begründet wurde und welche die Wartezeiten zu Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht erfüllt haben, erhalten für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubes. Ist die Wartezeit (Abs. 3) erfüllt, gebührt der volle Urlaub.

(6) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres (Urlaubsjahres), an dem er entstanden ist. Die Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß dem Väter-Karenzgesetz oder gemäß dem Mutterschutzgesetz um den Zeitraum der Karenz.

(7) Dem geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis in der Evangelischen Kirche (§§ 72 ff) endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung (Urlaubersatzleistung) als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr (Kalenderjahr) im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr (Kalenderjahr) entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes eine Ersatzleistung im vollen Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist. Die Berechnung der Höhe dieser Urlaubersatzleistung erfolgt analog den Bestimmungen des staatlichen Urlaubsgesetzes.

(8) Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung für nicht verbrauchten Urlaub im Jahr der Beendigung des Dienstverhältnisses (Abs. 7) besteht jedoch nicht, wenn das Dienstverhältnis zu der betreffenden Evangelischen Kirche infolge ungerichtfertigten, vorzeitigen Austrittes endet.

§ 56 (1) Der Urlaub ist über Ansuchen des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin mit der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle zu vereinbaren. Die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle ist im Bereich der Kirche A.B. der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin, sonst das für Angelegenheiten geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen zuständige geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B., im Bereich der Kirche H.B. der Landessuperintendent bzw. die Landessuperintendentin. Die Urlaubsvereinbarung zwischen den geistlichen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. bzw. des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. erfolgt mit dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelischen Oberkirchenrat H.B. jeweils als Kollegialorgan.

(2) Die Urlaubsvereinbarung, beinhaltend Urlaubsantritt und Dauer desurlaubes, ist unter Rücksichtnahme auf gemeindliche und übergemeindliche Erfordernisse des Amtes (inklusive der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes) sowie die Erholungsmöglichkeit des Amtsträgers bzw. der Amtsträgerin abzuschließen. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Kalenderjahres (Urlaubsjahres), in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(3) Der Urlaub kann in mehreren Teilen, auch tageweise, verbraucht werden, jedoch soll von diesem ein Teil mindestens drei Wochen betragen. Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, die Religionsunterricht erteilen, sollen allerdings in den schulfreien Sommermonaten (Hauptferien in den Monaten Juli, August und teilweise September) mindestens vier Wochen ihres Urlaubes – allenfalls geteilt – verbrauchen.

(4)

a) Der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin hat das Ansuchen auf Urlaub mit Angabe des Urlaubsantrittes und der Urlaubsdauer sowie den Namen des Vertreters oder der Vertreterin der zuständigen, dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen, dies nach vorheriger schriftlicher Anzeige (per E-Mail) an das Presbyterium bzw. das Leitungsorgan der entsprechenden kirchlichen Einrichtung.

b) Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, die Religionsunterricht erteilen, haben ihr Urlaubsansuchen für ihren Erholungsurlaub in den schulfreien Sommermonaten (Abs. 3) bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres, geistliche Amtsträger bzw. geistliche Amtsträgerinnen ohne Religionsunterrichtspflicht bis 31. März eines jeden Jahres der zuständigen dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle schriftlich (per E-Mail) anzuzeigen, den sonstigen Erholungsurlaub mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt. Bei einer einvernehmlichen Vereinbarung eines Erholungsurlaubes (Teiles) müssen die vorhin erwähnten Fristen nicht eingehalten werden.

c) Widerspricht binnen 14 Tagen nach Einlangen dieses Ansuchens des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin (lit. a, b) schriftlich (per E-Mail) die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle diesem Urlaubsansuchen nicht schriftlich (per E-Mail), ist die Urlaubsvereinbarung zustande gekommen. Ist der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nicht in der Lage für die Dauer desurlaubes einen Vertreter oder eine Vertreterin namhaft zu machen, hat dafür die dienstrechtlich

übergeordnete kirchliche Stelle Sorge zu tragen. Bei der Bestellung eines Vertreters oder Vertreterin für einen geistlichen Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die in einer Pfarrgemeinde (Teilgemeinde) tätig ist, ist zu berücksichtigen, inwieweit allenfalls Lektoren oder Lektorinnen Gottesdienste oder kirchliche Amtshandlungen in der Pfarrgemeinde des oder der Vertretenen verrichten können.

d) Unterbreitet der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin mit Religionsunterrichtspflicht nicht bis Ende Februar eines Jahres oder der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin ohne Religionsunterrichtspflicht nicht bis 31. März eines Jahres der zuständigen, dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle ein Urlaubsansuchen (lit. a, b) für einen vierwöchigen bzw. dreiwöchigen Erholungsurlaub (Abs. 3), hat die zuständige, dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle unter gleichzeitiger Verständigung des Presbyteriums bzw. des Leitungsorganes diesem geistlichen Amtsträger bzw. dieser geistlichen Amtsträgerin einen drei- bzw. vierwöchigen Erholungsurlaub unter Angabe des Urlaubsantrittes schriftlich (per E-Mail) vorzuschlagen. Widerspricht binnen 14 Tagen nach Einlangen dieses Vorschlages schriftlich (per E-Mail) der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin diesem Vorschlag nicht, ist die Urlaubsvereinbarung zustande gekommen.

(5)

a) Widerspricht die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle dem Urlaubsansuchen des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin schriftlich (per E-Mail), hat sie unter Beiziehung des Kurators bzw. der Kuratorin der betreffenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. dem oder der Vorsitzenden des Leitungsorganes der betreffenden kirchlichen Einrichtung das gemeinsame Gespräch in Richtung geänderter Urlaubsvereinbarung zu führen. Kommt innerhalb von 14 Tagen keine Urlaubsvereinbarung zustande, sind von der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle die gesamten Unterlagen (Urlaubsansuchen, Widerspruch, Aktennotizen und dergleichen) dem Personalsenat (§ 17) vorzulegen, der innerhalb von vier Wochen in der Sache selbst zu entscheiden hat. Die Verfahrensbestimmung des § 17 Abs. 5 gilt sinngemäß.

b) Gegen diesen Bescheid des Personalsenates ist sowohl für den geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin als auch den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin bzw. den Landessuperintendenten oder die Landessuper-

intendentin bzw. das zuständige geistliche Mitglied des Oberkirchenrates A.B. die Erhebung einer Beschwerde an den Revisionsssenat möglich. Die Beschwerdefrist beträgt in diesem Falle zwei Wochen. Der Beschwerde kommt abweichend von § 43 Abs. 3 KVO aufschiebende Wirkung zu. Der Revisionsssenat hat auch ohne mündliche Verhandlung in der Sache selbst zu entscheiden.

- c) Widerspricht der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle (Abs. 4 lit. e) der betreffende geistliche Amtsträger bzw. die betreffende geistliche Amtsträgerin einem Urlaubsvorschlag, gelten die vorstehenden Regelungen gemäß lit. a sinngemäß. Allerdings kann in diesem Fall der Personalsenat nicht angerufen werden.

(6) Kommt zwischen einem geistlichen Mitglied des Oberkirchenrates A.B. bzw. Oberkirchenrates H.B. und dem betreffenden Oberkirchenrat als Kollegialorgan keine Urlaubsvereinbarung zustande, ist davon der Präsident bzw. die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Synode H.B. zu verständigen, der bzw. die binnen 14 Tagen eine einvernehmliche Lösung zu suchen hat.

Kommt keine Einigung unter Mitwirkung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Synode A.B. bzw. dem oder der Vorsitzenden der Synode H.B. zustande, hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der oder die Vorsitzende der Synode H.B. die gesamten Unterlagen (Urlaubsansuchen, Widerspruch, Aktennotizen) dem Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vorzulegen, der ohne mündliche Verhandlung binnen vier Wochen in der Sache selbst zu entscheiden hat.

(7) Bevor nicht eine Urlaubsvereinbarung zustande gekommen ist oder eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne dieser Bestimmungen vorliegt, darf der Urlaub (Erholungsurlaub) nicht angetreten werden.

(8) Erkrankt (verunglückt) der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, werden die Tage der Erkrankung, an denen der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin hat der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unter Anschluss einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Regelung des Abs. 8 gilt nicht im Fall eines Wartestandbezuges bei Arbeitsunfähigkeit ohne Erhalt eines Krankengeldes im Sinne des ASVG (§ 55 Abs. 4).

(9) Der persönliche Feiertag im Sinne der staatlichen Gesetzgebung (wie § 7a Arbeitsruhegesetz) darf von geistlichen Amtsträgern und geistlichen Amtsträgerinnen nicht am 1. Jänner (Neujahrsfest), 6. Jänner (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, 31. Oktober (Reformationsfest), Buß- und Betttag (Mittwoch nach dem vorletzten Sonntag des Kirchenjahres), 24. Dezember (Heiligabend), 25. Dezember (Christfest), 26. Dezember (zweiter Weihnachtstag) gewählt werden. Der persönliche Feiertag ist drei Monate vor der beabsichtigten Konsumierung der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle schriftlich anzuzeigen.

(10) Für die im Bereich einer Superintendentenz A.B. tätigen geistlichen Amtsträger und geistlichen Amtsträgerinnen führt der zuständige Superintendent bzw. die zuständige Superintendentin die Aufzeichnungen über die Zeiten des jeweils verbrauchten Urlaubs. Die übrigen Aufzeichnungen betreffend Urlaub, auch betreffend anderer geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen, führt das Kirchenamt A.B. bzw. die Kirchenkanzlei H.B.

(11) Der Superintendent bzw. die Superintendentin hat jeweils bis zum 15. Feber eines Jahres eine Ausfertigung der Aufzeichnungen über den im Vorjahr verbrauchten Urlaub der in seiner bzw. ihrer Superintendentenz A.B. tätigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, verbunden mit dem per 31. Dezember eines jeden Jahres offenen, nicht verbrauchten Urlaubes, dem Kirchenamt A.B. schriftlich zu übermitteln. Ferner ist über Aufforderung dem Kirchenamt A.B. das Verzeichnis mit dem im laufenden Kalenderjahr verbrauchten bzw. vereinbarten Urlaub jener geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während eines Kalenderjahres aus dem Dienstverhältnis (§§ 72 ff) zu der Evangelischen Kirche A.B. ausscheiden, zu übermitteln.

(12) Jede dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle hat jeweils bis zum 15. Feber eines Jahres jedem geistlichen Amtsträger oder jeder geistlichen Amtsträgerin eine Ausfertigung der Aufzeichnungen über den im Vorjahr verbrauchten Urlaub, verbunden mit dem per 31. Dezember eines Jahres offenen, nicht verbrauchten Urlaubes, schriftlich (per E-Mail) zu übermitteln. Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann gegen diese Aufzeichnungen schriftlich (per E-Mail) binnen vier Wochen Erinnerungen vorbringen, wenn seiner oder ihrer Meinung nach die Aufzeichnungen über den von ihm oder ihr verbrauchten Urlaub unrichtig bzw. unvollständig sind.

(13) Ergibt sich aus Anlass der Feststellung des nicht verbrauchten Urlaubes am 31. Dezember eines Jahres, dass der betroffene geistliche Amtsträger bzw. die betroffene geistliche Amtsträgerin mehr als zwei Wochen des jährlichen Erholungs-

urlaubes nicht konsumierte, hat die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle unter Einbeziehung des Kurators bzw. der Kuratorin der betreffenden Pfarr- oder Teilgemeinde bzw. des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Leitungsorganes der betreffenden Einrichtung bis 31. März nachweislich ein Gespräch über den Verbrauch des nicht konsumierten Urlaubs des Vorjahres zu führen und darüber dem zuständigen Oberkirchenrat zu berichten. Für geistliche Mitglieder der Oberkirchenräte hat das Gespräch der Präsident oder die Präsidentin der Synode A.B. bzw. der oder die Vorsitzende der Synode H.B. zu führen. Sie erhalten vom Kirchenamt A.B. bzw. der Kirchenkanzlei H.B. die Informationen über nicht konsumierten Urlaub.

§ 57 (1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf Pflegefreistellung wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen im Umfang und nach Maßgabe des staatlichen Urlaubsgesetzes. Die Pflegefreistellung ist jeweils schriftlich der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen.

(2) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit (mit der Reduktion der Dienstpflicht) nach Maßgabe und im Umfang des staatlichen AVRAG. Der Zeitpunkt des Beginns der Pflegekarenz sowie der Pflegezeit (mit Reduktion der Dienstpflichten) ist jeweils schriftlich (per E-Mail) der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen, die in jedem Fall sofort davon den zuständigen Oberkirchenrat sowie das zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan der entsprechenden kirchlichen Einrichtung zu informieren hat. Bestehen Auffassungsunterschiede über das Ausmaß der Pflegezeit (mit der Reduktion der Dienstpflichten) zwischen dem geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin und der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle, hat die dienstrechtlich übergeordnete Stelle die gesamten Unterlagen (Anzeige und dergleichen) dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der darüber binnen 14 Tagen mittels Bescheid zu entscheiden hat.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Pflegezeit auch unter Berücksichtigung der im staatlichen AVRAG vorgesehenen Voraussetzungen – mit und ohne Entgeltsfortzahlung – über Antrag verlängert werden. Für einen solchen Fall ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und dem zuständigen Oberkirchenrat zu treffen, wobei vor Abschluss dieser Vereinbarung die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle sowie das zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan der kirchlichen Einrichtung anzuhören sind. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(4) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen haben Anspruch auf Freistellung vom Dienst für Sterbebegleitung sowie Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach Maßgabe und im Umfang des staatlichen AVRAG.

(5) Die Anzeige einer Dienstfreistellung für Sterbebegleitung naher Angehöriger bzw. Begleitung von schwersterkrankten Kindern ist von dem Amtsträger bzw. der Amtsträgerin schriftlich unter Vorlage der notwendigen Bescheinigungen im Dienstwege dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelischen Oberkirchenrat H.B. vorzulegen. Der zuständige Oberkirchenrat hat binnen 14 Tagen nach Einlangen der Anzeige mittels Bescheid darüber zu entscheiden, ob die Freistellung im Sinne der Bestimmungen des AVRAG bewilligt oder wegen besonderer gemeindlicher oder übergemeindlicher Erfordernisse ganz oder teilweise versagt wird. Eine gänzliche Ablehnung einer Dienstfreistellung für Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern wegen gemeindlicher oder übergemeindlicher Erfordernisse ist nur dann zulässig, wenn nicht einmal durch eine teilweise Dienstfreistellung in Form der Herabsetzung des Ausmaßes der Beschäftigung mit der Reduktion der Dienstpflichten die gemeindlichen bzw. übergemeindlichen Erfordernisse teilweise berücksichtigt werden können.

(6) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 und 5 ist eine Beschwerde an den Revisionssenat möglich, die innerhalb von zwei Wochen zu erheben ist. In diesem Fall hat der Revisionssenat in der Sache selbst zu entscheiden.

13. In **§ 58 Abs. 6** wird „§ 56“ durch „§ 55“ ersetzt.

14. **§ 61** ist ein Abs. 9 anzufügen:

„(9) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelische Oberkirchenrat H.B. ist ermächtigt, unter den im staatlichen AVRAG vorgesehenen Voraussetzungen und Umfang mit einem geistlichen Amtsträger bzw. einer geistlichen Amtsträgerin eine Bildungsteilzeit schriftlich zu vereinbaren. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss solcher Vereinbarungen besteht nicht.“

15. **§ 64 Abs. 5** lautet:

„(5) Im Fall einer genehmigten Nichtbenützung einer Dienstwohnung wird dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin ein Wohnungsunterstützungszuschuss zwölfmal pro Jahr ausbezahlt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt wird. Bei miteinander verheirateten Amtsträgern nach Abs. 4 ist vom Bezieher des Wohnungsunterstützungszuschusses ein Ausgleichsbeitrag an die Stelle zu leisten, welche die Dienstwohnung bereitstellt. Wurde die Genehmigung der Nichtbenützung der Dienstwohnung nach dem 1. Juli 2020 erteilt, wird stattdessen für beide Ehepartner monatlich ein freiwilliger Dienstgeberbeitrag an das Pensionsinstitut abgeführt, dessen Höhe im Kollektivvertrag festgelegt

wird. Diese Regelung kann auf Antrag beider Ehepartner und mit Zustimmung der Stelle, die die gemeinsame Wohnung stellt, auch angewandt werden, wenn die Genehmigung der Nichtbenützung vor dem 1. Juli 2020 erteilt wurde. Näheres regelt eine Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. unter Berücksichtigung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes.“

16. In § 69 Abs. 1 Z. 5 wird „§ 22 Abs. 2“ durch „§ 31 Abs. 1“ ersetzt.
17. § 72 wird folgender Abs. 3 angefügt:
(3) Der zuständige Oberkirchenrat ist ermächtigt, mit geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen aus Anlass der Beendigung ihres Dienstverhältnisses zur Kirche Vereinbarungen über die weitere Erteilung von Religionsunterricht aufgrund eines Anstellungsverhältnisses mit einer Gebietskörperschaft abzuschließen.

II.

1. Artikel I tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.
2. Die Umstellung des Urlaubsjahres vom Arbeitsjahr auf das Kalenderjahr im Sinne des Art. I erfolgt zum 1. Jänner 2020, dies unter Anwendung von der von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zu § 2 Urlaubsgesetz entwickelten Grundsätze.
3. Bis zum 31. März 2020 haben die dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stellen jeweils dem geistlichen Amtsträger bzw. der geistlichen Amtsträgerin unter Berücksichtigung dieser Umstellung den per 1. Jänner 2020 offenen, nicht verjährten Urlaubsanspruch schriftlich bekanntzugeben.

Widerspricht der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin dieser Mitteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich, ist damit der per 1. Jänner 2020 offene, nicht konsumierte, nicht verjährte Urlaubsanspruch des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin festgestellt.

Wird Widerspruch erhoben, entscheidet darüber der jeweils zuständige Oberkirchenrat.

Gegen dessen bescheidmäßige Entscheidung ist eine Beschwerde an den Revisionssenat binnen 14 Tagen möglich.

Der Revisionssenat kann in diesem Fall auch in der Sache selbst entscheiden.

4. Für das Jahr 2020 werden die Fristen in § 56 Abs. 4 lit. b wie folgt verlängert:
Die Frist Ende Feber bis Ende März 2020.
Die Frist Ende März bis Ende April 2020.
5. Werden in Verordnungen auf Grundlage der Ordnung des geistlichen Amtes Paragrafen der Ordnung des geistlichen Amtes zitiert, die nunmehr eine neue Bezeichnung erhalten, werden im Sinne

des Art. I die jeweiligen Bezeichnungen der Paragrafen in diesen Verordnungen richtiggestellt.

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der Schriftführer der
Generalsynode Generalsynode

(Zl. G 14; 2241/2019 vom 7. Dezember 2019)

234. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich – Novelle 2019

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich beschlossen, die hiermit auch wiederverlautbart wird:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

§ 1

Zielsetzung, Allgemeines

1. Die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (EHG) weiß sich als Teil der Evangelischen Kirche in Österreich; sie arbeitet und wirkt in ökumenischer Offenheit insbesondere an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen (Art. 7 KV).
2. Die EHG hat das Ziel, Studierende, Lehrende und Mitarbeitende in diesen Bildungsstätten seelsorgerlich zu begleiten, zu verantwortlicher christlicher Lebensgestaltung einzuladen und durch ihre Aktivitäten Jesus Christus zu bezeugen.
3. Die EHG als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Österreich genießt die Rechtsstellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Jahreskonferenz und deren Stellvertretung nach außen vertreten.
4. Die EHG wird gebildet durch den Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden an den Standorten der in Abs. 1 genannten Bildungsstätten (EHG vor Ort). Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von der EHG nach außen, insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen, vertreten.

§ 2

Arbeitsbereiche

1. Die EHG ist tätig in der Seelsorge, im Bildungswesen und in der Sicherung der evangelischen Präsenz an den Standorten der in § 1 Abs. 1 genannten Bildungsstätten.
2. Die Erfüllung der Aufgaben der EHG erfolgt durch die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort; zumindest eine EHG vor Ort ist in den Bundeslän-

dem Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien einzurichten.

3. Von den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort ist der Kontakt zur entsprechenden Gliederung der Evangelischen Jugend und zu den Pfarregemeinden des Standortes zu suchen und zu pflegen.

§ 3

Evangelische Hochschulgemeinden vor Ort

1. Seelsorge, Bildungsmaßnahmen und evangelische Präsenz betreffen insbesondere folgende Aufgaben der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort:
 - Individuelle seelsorgerliche und persönlichkeitsstärkende Begleitung,
 - Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
 - spirituelle Angebote (z. B. Bibelarbeit, Einkerntage),
 - inhaltliche Angebote entsprechend dem akademischen Umfeld (Diskussionen und Veranstaltungen, z. B. zur Persönlichkeitsbildung und zur Entwicklung der ethischen Urteilsfindung) und
 - gemeinschaftsbildende Angebote (Clubabende, Exkursionen, Freizeiten).
2. Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort werden von dazu beauftragten geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen geleitet („Hochschulpfarrer“ oder „Hochschulpfarrerin“); diese sind fachlich und dienstrechtlich dem jeweils zuständigen Superintendenten oder der jeweils zuständigen Superintendentin unterstellt.
3. Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort regeln und organisieren nach den Grundprinzipien der Evangelischen Kirche in Österreich ihre inneren Angelegenheiten selbst; sie unterstehen jedoch der Aufsicht des zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin.
4. Die EHG in Wien entsendet zwei Mitglieder der Hochschülerschaft, die anderen Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort jeweils ein Mitglied der Hochschülerschaft in die Jahreskonferenz (§ 4). Die entsendeten Personen werden vom zuständigen Leiter bzw. von der zuständigen Leiterin der EHG vor Ort nominiert und sind von der zuständigen Superintendentenversammlung zu bestätigen.
5. Anträge einer EHG vor Ort für die Durchführung und Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der Arbeit der EHG sind in der Jahreskonferenz vorzustellen und zu begründen. Zur Antragstellung an und zur Finanzierung durch die jeweils dafür verantwortliche kirchliche Stelle bedürfen sie der Empfehlung der Jahreskonferenz.
6. Für die Aufsicht über die finanziellen Angelegenheiten der EHG vor Ort ist der zuständige Superintendentenversammlung verantwortlich.
7. Die Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort haben ihre inhaltliche Tätigkeit zu dokumentieren

und darüber dem zuständigen Superintendenten bzw. der zuständigen Superintendentin regelmäßig zu berichten.

§ 4

Die EHG

1. Der Leiter oder die Leiterin der EHG wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt und ist diesem dienstrechtlich unterstellt. Im Falle einer Nichtbestellung der Hochschulpfarrstelle für Wien übernimmt der Leiter oder die Leiterin der EHG deren Aufgaben. Im Falle einer Bestellung der Hochschulpfarrstelle in Wien übernimmt der Leiter oder die Leiterin Aufgaben entsprechend § 3 Abs. 1 für die EHG in Wien. Diese Aufgaben sind im Sinne einer Gemeindeordnung der EHG in Wien zu vereinbaren. Diese Vereinbarung ist vom Superintendentenversammlungsausschuss zu genehmigen und dem Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Organe der EHG als Zusammenschluss der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort sind die Jahreskonferenz und das Koordinationsteam.
3. Die Jahreskonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, wobei eines der Treffen einen inhaltlichen, das andere einen organisatorischen Schwerpunkt erhalten soll.
4. Die Jahreskonferenz wird durch die Leitung der EHG einberufen.
5. Der Jahreskonferenz gehören an, mit Sitz und Stimme:
 1. die Leiter und Leiterinnen der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort.
 2. die entsendeten Mitglieder der Hochschülerschaft gem. § 3 Abs. 4.
 3. der Leiter bzw. die Leiterin der EHG, dieser/diese führt den Vorsitz in der Jahreskonferenz ohne Stimme;
 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Vereins der Freunde der EHG.
6. Die Aufgaben der Jahreskonferenz sind:
 1. die Beratung, Koordination und Beschlussfassung bzw. Empfehlung über gemeinsame Aktivitäten und Projekte der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort bzw. über Finanzierungsanträge der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort, wobei vorweg außerkirchliche Förderungsmöglichkeiten zu klären, zu nützen und gegebenenfalls deren Beantragung nachzuweisen sind;
 2. die Vorlage und Beschlussfassung eines Vorschlages und eines Rechnungsabschlusses der EHG sowie die Kenntnisnahme der administrativen Kosten aller Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort;
 3. die Wahl von zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen des Vorsitzes aus dem Kreis der weltlichen Mitglieder der Jahreskonferenz;

4. die Wahl der beiden Vertreter oder Vertreterinnen, die zur Wahrnehmung der internationalen Kontakte der EHG befähigt sind (WSCF international und WSCF Subregion) – verbunden mit der Beauftragung in das Koordinierungsteam gem. Abs. 8;
 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen für eine zweijährige Finanzperiode; die Wiederwahl ist zulässig;
 6. die Dokumentation der und die regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit der EHG an den Oberkirchenrat A.u.H.B.
7. Das Koordinierungsteam nimmt die administrativen und vernetzenden Aufgaben zwischen den Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort untereinander sowie zwischen den einzelnen Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der österreichweiten EHG selbst wahr; insbesondere organisiert es die Jahreskonferenzen, erstellt die Entwürfe der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und pflegt die Kontakte zum WSCF.
8. Das Koordinierungsteam setzt sich zusammen aus
- dem Leiter oder der Leiterin der österreichweiten EHG, dieser/diese führt auch den Vorsitz im Koordinierungsteam;
 - den Stellvertretern und Stellvertreterinnen der EHG-Leitung;
 - aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der EHG zur Wahrnehmung der internationalen Kontakte;
 - einem von der Jahreskonferenz gewählten Mitglied der Jahreskonferenz.

§ 5

Errichtung der Pfarrstellen für die EHG

1. Jede zuständige Superintendenz (ausgenommen Wien) stellt für mindestens einen Standort gemäß § 1 und § 2 Abs. 2 zur Betreuung der EHG vor Ort eine Planstelle im Ausmaß von wenigstens 20 % einer Pfarrstelle zur Verfügung oder hat eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Verwendung in einem Amtsauftrag eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin der ihr zugehörigen Pfarrgemeinden zu verankern. Darüber hinaus kann die zuständige Superintendenz für weitere Standorte in ihrem Bereich zusätzliche geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen mit der Arbeit der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort beauftragen.
2. Die Besetzung der Pfarrstellen der Evangelischen Hochschulgemeinden erfolgt durch Bestellung.
3. Für die Leitung der EHG und Tätigkeiten im studentischen Umfeld wird aus den gesamtkirchlichen Planstellen eine volle Pfarrstelle zur Verfügung gestellt. Von dieser entfallen 60 % unmittelbar auf die Leitung der EHG und die Tätigkeit für die EHG in Wien und die weiteren 40 % sollen für andere Tätigkeiten im studentischen Umfeld vorgesehen werden. Andersfalls kann eine andere Be-

auftragung im Umfang von 40 % erfolgen bzw. vor einer neuerlichen Bestellung nach durchgeführter Evaluation eine entsprechende Reduktion des Umfangs der Planstelle erfolgen. Die Aufgabenstellung der Leitung der EHG wird durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. gemäß dieser Ordnung festgelegt. Vor der Bestellung des Leiters oder der Leiterin der EHG durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. ist die Zustimmung durch die Jahreskonferenz einzuholen.

4. Die Funktionsdauer der bestellten Leiter oder Leiterinnen in einer der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort und der Evangelischen Hochschulgemeinde beträgt sechs Jahre. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 6

Übergangsbestimmungen

Bis zur Konstituierung der in dieser Ordnung vorgesehenen Organe bestehen die bisherigen Organe gemäß der Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich vom 1. September 2010, ABl. Nr. 112/2010, zuletzt geändert durch ABl. Nr. 209/2012, weiter und behalten die bisherigen Organwalter ihre Funktionen.

Dr. Peter Krömer
Präsident der
Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der
Generalsynode

(Zl. EHG 01; 2239/2019 vom 6. Dezember 2019)

235. Ordnung der Diakonie Waiern

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung der Diakonie Waiern beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

§ 5 Abs. 2 werden folgende Ziffern 13 bis 15 angefügt:

„13. Die Körperschaft ist berechtigt, teilweise oder zur Gänze für andere Organisationen als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig zu werden.

14. Die Körperschaft ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere Organisationen zu erbringen.

15. Die Körperschaft ist berechtigt, unter Einhaltung der Bestimmungen des § 40a Z. 1 BAO Geldmittel an andere Organisationen weiterzuleiten.“

Dr. Peter Krömer
Präsident der
Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der
Generalsynode

(Zl. IM 05b; 2194/2019 vom 2. Dezember 2019)

236. Ordnung der Österreichischen Kommende des Johanniterordens

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XV. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2019 folgende Änderung der Ordnung der Österreichischen Kommende des Johanniterordens beschlossen:

1. In **Punkt 5.6** wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:
Diese Aufgabe wird dadurch erfüllt, dass die Balle Brandenburg die Eintragung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Markenrechte sicherstellt und der Kommende das Nutzungsrecht unentgeltlich und unbefristet einräumt.
2. **Punkt 10.5** lautet:
Den Vorsitz führt der regierende Kommendator; bei seiner Verhinderung einer der nicht regierenden Kommendatoren, beginnend mit dem an Lebensjahren ältesten; bei deren Verhinderung der stellvertretende Kommendator, wenn ein solcher ernannt wurde. Ist auch dieser verhindert, führt den Vorsitz das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents.
3. **Punkt 11.1** lautet:
Der Konvent setzt sich aus dem regierenden Kommendator, dem Ordenspfarrer, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, den Vertretern der Ordenswerke, den Leitern der Subkommenden, den nicht regierenden Kommendatoren und bis zu sechs weiteren Beisitzern zusammen. Die Mitglieder, mit

Ausnahme des regierenden Kommendators und der nicht regierenden Kommendatoren, werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Kommendator ernannt aus den Mitgliedern des Konvents bei Bedarf zum Beispiel einen Obhutsritter, einen Pressereferenten und/oder einen stellvertretenden Kommendator. Ein Mitglied des Konvents, außer dem regierenden Kommendator, kann mehrere Funktionen wahrnehmen.

4. **Punkt 12.7** lautet:

Im Falle der Verhinderung des regierenden Kommendators wird dieser durch einen der nicht regierenden Kommendatoren, beginnend mit dem an Lebensjahren ältesten, vertreten. Sind auch diese verhindert, so wird der Kommendator durch seinen Stellvertreter vertreten, wenn ein solcher ernannt wurde. Ist auch der ernannte Stellvertreter verhindert, wird der regierende Kommendator durch das nach Zugehörigkeit zur Kommende älteste Mitglied des Konvents vertreten. Findet sich durch diese Regel kein Vertreter, so ernannt der Herrenmeister einen Vertreter.

Dr. Peter Krömer
Präsident der
Generalsynode

Pfr. Mag. Michael Simmer
Schriftführer der
Generalsynode

(Zl. GEM 01; 2207/2019 vom 2. Dezember 2019)

Beschlüsse der Synode A.B.

237. Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle 2019

Die Synode A.B. hat in ihrer 4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode am 5. Dezember 2019 folgende Änderungen der Kirchenverfassung sowie der Geschäftsordnung der Synode A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 222)

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 36/2005 idgF, wird wie folgt novelliert:

1. **Art. 55 Abs. 1 Z. 3 lit. d** wird aufgehoben und die lit. f erhält die Bezeichnung lit. d.
2. **Art. 55 Abs. 1** wird folgende **Z. 4** angeschlossen:
„für die Dauer der Amtsperiode der Synode A.B. die Wahl der Delegierten für die Synode A.B. und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gemäß Art. 76 Abs. 1 Z. 5.“
3. In **Art. 77 Abs. 1 Z. 1** ist bei der Wortfolge „des Präsidenten oder der Präsidentin aus den wahlfähigen Mitgliedern der Evangelischen Kirche A.B.“

zwischen den Wörtern „den wahlfähigen“ und „Mitgliedern“ das Wort „weltlichen“ einzufügen.

II.

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Abs. 3** letzter Halbsatz lautet:
„das Gelöbnis entsprechend § 3 Abs. 6 in die Hand des Bischofs oder der Bischöfin, bei dessen oder deren Verhinderung in die Hand des Präsidenten oder der Präsidentin, ab.“
2. **§ 8 Abs. 1** ist folgender Satz anzuschließen:
„Der 1. Vizepräsident oder die 1. Vizepräsidentin hat dem geistlichen Stand, der 2. Vizepräsident oder die 2. Vizepräsidentin dem weltlichen Stand anzugehören.“
3. **§ 8 b** ist ein Abs. 5 anzufügen:
„(5) Wird während der Funktionsperiode (Amtsperiode) der Synode A.B. das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin vakant und erfolgt für die laufende Funktionsperiode eine Nachwahl des Präsidenten oder der Präsidentin, führt den Vorsitz in der Synode zu dem Tagesordnungspunkt „Nachwahl des Präsidenten oder der Präsidentin der

Synode A.B. (Wahlsitzung)“ der Bischof oder die Bischöfin. Er oder sie wird in diesen Fall nur durch den 1. Vizepräsidenten oder die 1. Vizepräsidentin (geistliches Mitglied der Synode) unterstützt und vertreten.“

Dr. Peter Krömer Pfr. Mag. Michael Simmer
Präsident der Schriftführer der Synode
Synode

(Zl. G 09; 2237/2019 vom 5. Dezember 2019)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.

238. Empfehlung des Finanzausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschrift 2020

Der Finanzausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 21. November 2019 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschrift 2020 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2,7 %** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 1,9 %** angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2019 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 4 %** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 3 %**.

Weisen die Kirchenbeitragsseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigem) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf, oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist **unbedingt eine individuelle Überprüfung** aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen **vorzunehmen**.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an die KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. 059 1517 00532 oder 0699 188 77 008 und Hrn. Manfred Buchhart, Tel. 059 1517 00545 oder 0699 188 77 028.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2020** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Sup.-Kurator Johannes Eichinger
Vorsitzender des Finanzausschusses A.B.

(Zl. SYN 03; 2187/2019 vom 28. Oktober 2019)

Personalia

Stellenausschreibungen A.B.

Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerberinnen und Bewerber auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, sind gebeten, bezüglich einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit dem/der zuständigen Fachinspektor/Fachinspektorin für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

239. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bad Vöslau

Wegen Pensionsantritt des derzeitigen Stelleninhabers wird die Pfarrstelle mit Dienstantritt zum 1. September 2020 ausgeschrieben.

Bad Vöslau ist ein Kurort südlich von Wien mit guter Verkehrsanbindung (Bahn, Autobahn). Im Ort gibt es neben den Pflichtschulen ein Gymnasium sowie umfangreiche Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (z.B. Musikschule, Sportverein). Weiterführende höhere Schulen sind in erreichbarer Nähe.

Zu unserer Pfarrgemeinde gehören ungefähr 1.750 Evangelische, die schwerpunktmäßig in Bad Vöslau und darüber hinaus in einem Umkreis von ca. 10 km zuhause sind.

Wir feiern Gottesdienst jeweils am 1., 3. und 5. Sonntag im Monat in der Kirche in Bad Vöslau, dazu einmal monatlich einen Abendgottesdienst. Regelmäßig werden Gottesdienste auch als Familiengottesdienste gestaltet. Zusätzlich werden einmal monatlich Gottesdienste in Leobersdorf, Teesdorf sowie in zwei Seniorenheimen angeboten.

Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden.

Wir pflegen den aktiven Dialog und suchen in gelebtem Miteinander gemeinsam getragene Lösungen.

In unserer Gemeinde arbeiten wir zusammen mit:

- vier Lektoren und Lektorinnen
- einer Religionslehrerin
- einer teilzeitangestellten Sekretärin
- drei Organisten und Organistinnen
- Mitarbeiterteams für Kindergottesdienste, Arbeit mit Kindern, Konfi-Kurs, Veranstaltungen und bauliche Tätigkeiten.

Neben Kirche und Gemeinderäumen liegt das 166 m² große Pfarrhaus (6 Zimmer, Küche, Nebenräume, Terrasse, und Veranda) in zentrumsnaher Ruhelage mit Pfarrgarten. Der Sachbezugswert beträgt € 684,19. Es gibt einen Abstellplatz.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 1. Feber 2020** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Bad Vöslau, Raulestraße 3, 2540

Bad Vöslau. Gerne auch digital an pfarrer@evang-voeslau.at.

Auskünfte erteilen gerne:
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski
E-Mail: pfarrer@evang-voeslau.at
Tel. 0669 188 77 390 und
Kurator Erwin Reichstädter
E-Mail: me.reichst@utanet.at
Tel. 0664 144 67 19.

(Zl. GD 308; 2220/2019 vom 3. Dezember 2019)

240. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau wird zur Besetzung mit 1. September 2020 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau:

- ist eine typische Diasporagemeinde.
- hat ca. 1.100 Gemeindemitglieder.
- Die „Heilandskirche“ zu Krems an der Donau ist der einzige Gottesdienstort.
- Die Kirche ist samt Gemeindesaal neu renoviert.
- Das Pfarrhaus wird heuer entsprechend saniert.

Die Eckdaten:

EG: Vorraum, Küche, Abstellraum, Toilette, drei Zimmer, Veranda

1. Stock: Vorräume, fünf Zimmer, Bad

Keller, ein kleiner Teil steht der Gemeinde zur Benutzung zur Verfügung

großer Garten zur Pflege und Nutzung, Abstellplätze für zwei PKWs

große Kanzlei, Zugang über Pfarrhaus, Durchgang zum Gemeindesaal

Gaszentralheizung, zusätzlich ein Schwedenofen im Wohnbereich, Erneuerung der Elektrik im Zuge der Generalrenovierung 2016.

Sachbezugswert € 848,04

- Sollte der Bewerberin, dem Bewerber das Pfarrhaus zu groß sein, ist auch die Möglichkeit einer entsprechend kleineren Dienstwohnung angedacht.
- Der Kirche ist ebenfalls ein sehr großer Garten angeschlossen.
- Krems an der Donau verfügt über eine tolle Infrastruktur: Schulen, Universität, Kultur.
- Der Jahresablauf der Evangelischen Pfarrgemeinde Krems gibt durch jahrelange Traditionen einen großzügigen Rahmen vor, der auch der Ökumene große Bedeutung beimisst.
- eine Lektorin,
- eine geringfügig beschäftigte Sekretärin,
- An den höheren Schule in Krems an der Donau sind acht Religionsstunden zu halten.
- Für die Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.
- Bei den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht ein Generationenwechsel bevor.
- Es existiert eine gut funktionierende und sehr lebendige Kinderkirche.
- In jedem Gottesdienst steht ein sehr engagierter und hoch qualifizierter Organist zur Verfügung.
- Die Überalterung der regelmäßigen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher wird durch junge, meist, männliche, Flüchtlinge ausgeglichen. Sie stellen mindestens 30 % der regelmäßigen Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher dar. Als gut integrierte und ganz regelmäßige Besucher der Gottesdienste, sind die Flüchtlinge ein sehr wesentlicher Teil der Gemeinde.

Die Mitglieder des Presbyteriums laden jeden Bewerber, jede Bewerberin zu einem informellen Gespräch vor der offiziellen Bewerbung ein. Wir nehmen uns dafür genügend Zeit und freuen uns darauf.

Bitte richten Sie Ihre **Bewerbung bis 31. Januar 2020** an die Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems, Martin-Luther-Platz 1, 3500 Krems an der Donau.

Telefonische Auskünfte erteilt:
Kurator Hans-Ulrich Swoboda
Tel. 0650 707 11 27

(Zl. GD 202; 2221/2019 vom 3. Dezember 2019)

241. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in bzw. Diözesanjugendreferent/in für Oberösterreich

Die Evangelische Jugend Oberösterreich sucht für die diözesane Jugendpfarrstelle zum ehest möglichen Eintritt eine/n Jugendpfarrer/in bzw. Jugendreferent/in. Der Dienstort mit Büroräumen ist im Großraum Linz an der Donau. Die Vollzeitstelle ist auf sechs Jahre befristet mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Evangelische Jugend Oberösterreich arbeitet mit 34

Pfarrgemeinden zusammen. Sie verfügt über zwei Sport-, Freizeit- und Bildungszentren im Norden und im Süden des Bundeslandes.

Sie haben:

- Einen klaren Standpunkt und ein offenes Herz
- Ein abgeschlossenes fachtheologisches Studium und Ordination ins Pfarramt (Jugendpfarrer/in) oder eine abgeschlossene theologisch-pädagogische Ausbildung, (Jugendreferent/in)
- Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Erfahrung im Projektmanagement

Wir bieten:

- Entlohnung nach gültigem Kollektivvertrag für geistliche Amtsträger/Innen bzw. kirchliche Mindestgehälter-Verordnung Stufe V für Jugendreferent/Innen
- Einen Mietkostenzuschuss
- Eine hochmotivierte Jugendleitung sowie eine bunte Kolleginnenschar: Arbeitskreis Hauptamtliche in oberösterreichischen Pfarrgemeinden
- Eine Sekretärin sowie eine Buchhalterin je in Teilzeit
- Einen Zivildienstler als Assistenten
- Gestaltungsfreiraum

Wir erwarten:

- Ein integratives Zusammenarbeiten mit allen Frömmigkeitsrichtungen der Superintendentur
- Begleitung und Unterstützung haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitenden
- Mut zur Innovation
- Kontaktfreudigkeit
- Mobilität (Führerschein Klasse B erforderlich, Dienstwagen wird zur Verfügung gestellt)
- Organisationstalent
- Fundierte PC- und Social-Media-Kenntnisse
- Offenheit für Ökumene
- Flexibilität

Zu Ihren Aufgaben zählen:

- Vernetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gemeinden
- Unterstützung gemeindlicher Aktionen
- Einbringung eigener frischer Ideen
- Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden
- Durchführung von diözesanen Veranstaltungen und Freizeiten
- Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene
- Betreuung der Zivildienstler und Jugendgästehäuser

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis 29. Feber 2020** an den Vorsitzenden der Evangelischen Jugend Oberösterreich, Heinz-Peter Defner
Tel.: 0732-772515

E-Mail: ej.ooe@ejoe.at oder

heinzpeterdefner@hotmail.com
 und den für die Jugend zuständigen
 Senior Mag. Andreas Hochmeir
 Tel.: 0699 18877250
 E-Mail: a.hochmeir@eduhi.at

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evang. OKR A. und H.B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008; <https://www.kirchenrecht.at/document/39194>) und auf die §§ 19- 34 Ordnung des geistlichen Amtes idgF (<https://www.kirchenrecht.at/document/39280#>) verwiesen. Bewerbungen von JugendpfarrerInnen haben gemäß Punkt 3 der Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend Österreich Vorrang.

(Zl. JG 03; 2215/2019 vom 3. Dezember 2019)

242. Ausschreibung (erste) der Stelle des Rektors/der Rektorin des Predigerseminars der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich

Die Stelle eines Rektors/einer Rektorin des Evangelischen Predigerseminars wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2020 ausgeschrieben.

Zu den Hauptaufgaben dieser gesamtkirchlichen Pfarrstelle zählen:

- Planung, Organisation und Leitung der Ausbildung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen gemäß den geltenden Richtlinien sowie Förderung und Pflege des spirituellen Lebens während der Ausbildung
- Planung, Organisation und Leitung der Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Rahmen des Pastoralkollegs
- Begleitung und Mitarbeit bei den Ordinationstagen und anderen kirchlichen Aus- und Fortbildungen nach Bedarf
- Mitarbeit bei der Entwicklung von neuen zielgruppenspezifischen Bildungskonzepten in Zusammenarbeit mit den anderen Stellen
- Kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates
- Vernetzung mit Referenten sowie ReferentInnen im In- und Ausland

Erwartet wird von Bewerbern und Bewerberinnen:

- Mindestens 10 Jahre pastoraltheologische Erfahrung, nach Möglichkeit in unterschiedlichen Handlungsfeldern
- Pädagogische, psychologische bzw. psychotherapeutische und/oder gruppodynamische Grundkenntnisse sowie Erfahrung mit der Entwicklung und Umsetzung von Bildungs- bzw. Seminarkonzepten sind von Vorteil
- Bereitschaft und Fähigkeit unterschiedliche Standpunkte in Bezug auf Theologie und Spiritualität zu respektieren und als Lernerfahrung nutzbar zu machen
- Sehr gute Fähigkeiten in den Bereichen Kommunikation, Gruppenleitung und Auszubildende bei ihrer Entwicklung zu fördern sowie organisatorische Grundfähigkeiten und gutes Selbstmanagement
- Bereitschaft, die eigene Praxis zu reflektieren, theoretisch zu vertiefen und zu erweitern sowie zu regelmäßiger Fortbildung und Supervision

Wir bieten:

- Eine verantwortungsvolle Funktion mit Gestaltungsspielraum
- Eine Dienstwohnung steht zur Verfügung
- Fortbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten

Bewerbungsfähig ist jeder geistliche Amtsträger/jede geistliche Amtsträgerin mit akademischer Ausbildung, der/die das 35. Lebensjahr erreicht hat und zum Pfarramt wählbar ist. Die Kandidaten/die Kandidatinnen werden zu einem Hearing eingeladen.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. nach Anhören des Kirchenpresbyteriums über Vorschlag des Kuratoriums des Predigerseminars.

Bitte senden Sie ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Motivationsschreiben und konzeptuelle Überlegungen für die zukünftige Arbeit im Predigerseminar) **bis zum 15. Feber 2020** an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B., Severin Schreibergasse 3, 1180 Wien. Die „Richtlinien“ für die Ausbildung der Lehrvikare und Lehrvikarinnen sowie ein ausführliches Stellen- und Qualifikationsprofil werden Interessenten und Interessentinnen gerne zugesandt.

Bei Fragen stehen Ihnen OKR Mag. I. Bachler und Frau Rektorin J. Uljas-Lutz gerne zur Verfügung.

(Zl. S 14; 2214/2019 vom 3. Dezember 2019)

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

243. Bestellung von Mag.^a Julia Moffat

Mag.^a Julia Moffat wurde gemäß § 31 OgdA zur Pfarrerin auf die 50 % Teilpfarrstelle des neu errichteten Pfarrgemeindeverbandes der selbständigen Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Leoben und Wald am

Schoberpaß zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2019 befristet bis 31. August 2020 in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2091; 2159/2019 vom 25. November 2019)

Ruhestandsmeldungen

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Mag. Hermann Burgstaller

in den Ruhestand.

Hermann Burgstaller wurde am 3. Mai 1954 in Altersberg in Trebesing geboren und am 6. Juni in der Evangelischen Kirche in Trebesing getauft. Konfirmiert wurde er ebenfalls in Trebesing mit dem Segenswort aus Offb. 3,11.

Nach der Matura studierte er zunächst vier Semester in Wien an der Evangelisch Theologischen Fakultät und danach in Zürich, sowie an der waldensischen Fakultät in Rom und an der protestantischen Fakultät in Montpellier.

Ein Praktikum absolvierte er in einem Waisenhaus in Palermo. 1981 legte er das examen pro candidatura in Wien ab und ein Jahr später die Abschlussprüfung an der Theologischen Fakultät in Montpellier.

Er heiratete 1982 seine Frau Emmanuelle Charpiot. Der Ehe entstammen sechs Kinder.

In Frankreich arbeitete er als Pfarrer der französisch – reformierten Kirche in mehreren Pfarrstellen und wurde 1986 ordiniert.

In Österreich begann er 1997 in der Pfarrgemeinde Bernstein, wo er 1999 zum Pfarrer bestellt wurde und 2012 von der Gemeinde wiedergewählt wurde.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihm im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein engagiertes und treues Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1369; 2213/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Mag.^a Ulrike Frank-Schlamberger

in den Ruhestand.

Sie wurde am 10. Juli 1954 in Graz geboren und im selben Jahr am 28.08. in Kapfenberg getauft. Ihre Eltern waren Arnold Schlamberger und Sigrid, geb. Schmitthenner.

Die Matura legte Ulrike Frank-Schlamberger 1973 am BG/BRG Bruck an der Mur ab. Anschließend studierte sie Evangelische Theologie in Wien und zwei Semester in Tübingen. Das Examen pro candidatura legte sie 1979 ab. Im darauffolgenden Jahr heiratete Ulrike am 25.09.1980 Wieland Frank. Sie wurden Eltern von vier Kindern.

Das Vikariat absolvierte Ulrike Frank-Schlamberger in Perchtoldsdorf und Schwechat. 1981 legte sie das Examen pro ministerio ab und wurde am 19. Juli 1981 in Schwechat durch Senior Pfr. Werner Horn ordiniert.

Von 1981 bis 1988 war Ulrike Frank-Schlamberger Pfarrerin in Wien Favoriten-Gnadenkirche. Sie war

die erste verheiratete Theologin auf einer Gemeindepfarrstelle und dadurch oft Vorkämpferin für die Pfarrerrinnen in der Kirche.

Von 1989 bis 1997 arbeitete Ulrike Frank-Schlamberger als Krankenhausseelsorgerin im Orthopädischen Krankenhaus Gersthof und im SMZ Ost. Von 1998 bis 2003 war sie auch im Wiener AKH als Seelsorgerin tätig.

Auf der Ebene der Superintendentenz Wien wurde sie 2004 zur Seniorin gewählt und war bis 2008 Diözesanbeauftragte für Evangelische Krankenhausseelsorge in Wien.

Mit Beginn des Jahres 2009 wurde Ulrike Frank-Schlamberger zur amtsführenden Pfarrerin der Heilandskirche in Graz bestellt. Sie predigte über Röm. 1,16: „Ich schäme mich des Evangeliums nicht; denn es ist eine Kraft Gottes, die selig macht alle, die daran glauben“.

Seit 2003 war Ulrike Frank-Schlamberger Mitglied der Synode und der Generalsynode. Sie wirkte im Theologischen Ausschuss mit, im Ausbildungsausschuss, im Diakonischen Ausschuss und leitete die Gleichstellungskommission.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Ulrike Frank-Schlamberger im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für ihr engagiertes und prägendes Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1375; 2218/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. November 2019 trat

Pfarrer Mag. Harald Ludwig Geschl

in den Ruhestand.

Harald Geschl wurde am 17. Jänner 1956 in Graz geboren, getauft am 4. Februar 1956 in Graz-Heilandskirche und wurde am 7. Mai 1970 in der Kreuzkirche in Graz konfirmiert. Am 7. Februar 1976 heiratete er Ursula Gertrud Spindler. Dem Ehepaar wurden zwei Kinder geschenkt.

In seiner ersten beruflichen Tätigkeit war er kaufmännischer Angestellter und Werbeassistent. Er entwickelte für ein Schuhunternehmen pfiffige Werbeslogans wie „Fraaaaanz“ mit. Daneben war er im Ehrenamt an der Kreuzkirche in Graz sehr aktiv. Dies besonders in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen, im Konfirmandenunterricht, sowie in der Gottesdienstgestaltung. Im Evangelischen Jugendwerk Steiermark war er unter anderem Vorsitzender des Diözesanjugendrates. Dabei entschloss er sich seine weitere Laufbahn und seine Talente hauptberuflich in die Evangelische Kirche einzubringen. „Ich bin gläubig und habe mir gedacht, dass ich als Pfarrer frischen Wind in die Gottesdienste bringen könnte.“, beschrieb er seine Motivation zum Berufswechsel in einem Interview.

1983 legte er die Berufsreifeprüfung an der Universität Wien ab, danach absolvierte er 1988 das Studium der Evangelischen Theologie in Wien. Ab 1. April 1988 war er Lehrvikar in Wien-Innere Stadt A.B. bei Pfr. Hermann Miklas. 1990 bis 1992 wirkte er in der Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Thomaskirche.

1992 folgte dem Examen pro ministerio am 5. April 1992 die Ordination in Wien-Favoriten in der Thomaskirche durch Bischof Dieter Knall.

Ab 1. September 1992 wurde er auf eine weitere nicht mit der Leitung des Pfarramts verbundene Pfarrstelle in Wien-Innere Stadt bestellt. Zum 1. April 2000 erfolgte die Bestellung zum Pfarrer der Pfarrgemeinde Wien-Alsergrund-Messiaskapelle, auf diese wurde er 2012 wiederbestellt. Der Wiener Superintendent Matthias Geist würdigte Harald Geschl mit den Worten: „Es ist immer wieder sensationell, wie Du, lieber Harald, auch diese Gemeinde und damit unsere Kirche auf besondere Weise geprägt hast. Ich danke Dir für Deine Kreativität und auch Deinen Wortwitz, mit dem Du das Evangelium zu allen Menschen bringst!“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Harald Geschl im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein engagiertes und kreatives Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1674; 2200/2019 vom 2. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Dipl. Ing. Mag. Hans Hecht

in den Ruhestand.

Er wurde am 13. Dezember 1953 in Linz an der Donau geboren und am 27. Dezember 1953 in Eferding getauft. Konfirmiert wurde er am 5. Mai 1968 in Eferding.

Die Matura bestand er 1972 mit ausgezeichnetem Erfolg und begann ein Maschinenbaustudium an der TU Wien.

Ab 1978 arbeitete Hans Hecht als Patentingenieur in der VOEST-ALPINE in Linz. Er heiratete 1979 Elke Renate Daichendt, Studentin, in Salzburg. Der Ehe entstammen fünf Kinder.

Drei Jahre wirkte Hans Hecht als Lektor in Linz-Süd. „Für mich wurde damals die Frage akut, wie ich im Reiche Gottes am wirksamsten dienen kann: entweder, in dem ich in meinem weltlichen Beruf weiterarbeite und die Kirche in erster Linie finanziell unterstütze, oder indem ich selber ein geistliches Amt anstrebe“, schreibt er in seinem Lebenslauf.

1981 kündigte er sein Angestelltenverhältnis in der VOEST und beginnt das Theologiestudium an der Theologischen Hochschule in Oberursel, danach an der ETF in Wien, wo er nach acht Semestern 1985 das Examen pro candidatura ablegt.

Er wird Lehrvikar in Wien-Döbling und kommt 1986 als Vikar nach Linz.

Das Examen pro ministerio besteht er 1987.

Seine Ordination feiert er 1987 in Linz durch SI Paul Pellar, assistiert von Pfr. Bernhard Petersen und Pfr. Johann Wassermann.

Ab 1987 arbeitet Hans Hecht als Militärpfarrer im Nebenamt.

1990 wird er in sein Amt als Pfarrer der Pfarrgemeinde Linz eingeführt. Neben der unmittelbaren Gemeindegeseelsorge sieht sein Amtsauftrag auch den Religionsunterricht, Krankenhaus- und Militärseelsorge, Hausbesuche und Gemeindeabende in den kleineren Orten der Diasporagemeinde vor.

„Ja, für mich persönlich ist das Wort der Hl. Schrift etwas ganz Wichtiges,“ erzählt Pfarrer Hecht 2017, anlässlich eines Interviews zu 500 Jahre Reformation. „Es vergeht kein Tag, wo ich nicht in der Früh die Bibel aufschlage und Texte lese, zum Teil auch Texte auswendig lerne. Jetzt könnte ich es mit einem Lied sagen: Herr, ich will dich preisen, denn dein Wort ist wunderbar; Freude, Kraft, Mut, Zuversicht, alles schenkt dein Wort, heißt es. Und das erleb ich auch selber.“

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Hans Hecht im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein treues und verlässliches Wirken 33 Jahre in der Pfarrgemeinde Linz im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1624; 2223/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Prof. Mag. Gustav Klosius

in den Ruhestand.

Er wurde am 24. Jänner 1954 in Birtzhäl in Siebenbürgen geboren. Seine Eltern waren Gustav Klosius und Eleonore Sara Klosius.

Am 4. April 1954 wurde Gustav Klosius getauft und 1969 in Großkopisch in Siebenbürgen mit dem Bibelwort: Hebr. 13,8b-9 konfirmiert.

Die Matura bestand er 1973 im Lyzeum für Allgemeinbildung „Axente Sever“ in Mediasch in Siebenbürgen.

Gustav Klosius und Jutta, geb. Haupt, heirateten am 20. Oktober 1977 in Hermannstadt. Sie sind Eltern von drei Kindern.

Seine Diplomprüfung legte er 1978 am Vereinigten Protestantisch-Theologischen Institut mit Universitätsgrad in Klausenburg ab. Anschließend war Gustav Klosius ein Jahr Lehrvikar in der Kirchengemeinde Hermannstadt.

Die Pfarramtsprüfung bestand er am 26. September 1979.

Ab 1979 arbeitete er als Pfarrer in der Kirchengemeinde Katzendorf in Siebenbürgen, im dazu gehörenden

Betreuungspunkt Draas und in der Kirchengemeinde Meeburg.

Ordiniert wurde Gustav Klosius in Hermannstadt am 12. Dezember 1979 durch Dechant Günter Herberth.

Am 17. Mai 1988 erfolgte die Niederlegung des Pfarramtes in Katzensdorf und Ausscheidung aus der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien. Er übersiedelte mit seiner Familie nach Deutschland und kam 1991 nach Österreich, wo er der Pfarrgemeinde A.B. Neuhaus am Klausenbach zugeteilt wurde.

Nach drei Jahren wurde Gustav Klosius 1994 zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Stelle der Pfarrgemeinde A.B. Oberwart mit Sitz in Kemetten zugeteilt.

Die Amtseinführung erfolgte am 11. September 1994 durch SI Gustav Reingrabner, assistiert von den Pfr. Gottfried Fliegenschnee und Martin Schlor; Predigt zur Amtseinführung zu Gal 6,2: „Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“

Am 1. September 1998 wurde Gustav Klosius zum Pfarrer der Pfarrgemeinde A.B. Stadl-Paura bestellt und am 8. November von SI Hansjörg Eichmeyer in sein Amt eingeführt.

Mit 1. September 2013 bis 31. August 2014 übernahm er die diözesane Pfarrstelle in Gosau und Hallstatt/Obertraun als „Springer“ mit der Verantwortung für alle Amtshandlungen und Gottesdienste. Er unterstützt auch kräftig die Kollegen in den Pfarrgemeinden Gmunden und Bad Ischl bei Kasualien und Gottesdiensten.

2015 erfolgt die Zuteilung auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde A.B. Gmunden. Sein Amtsauftrag umfasste besonders Gottesdienste in den Predigtstellen, Kasualien, Altersheim- und Krankenhauseelsorge. Seinen Dienst versieht er immer mit viel Liebe und Aufmerksamkeit für die Menschen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Gustav Klosius im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für sein treues und verlässliches Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1883; 2224/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. Oktober 2019 trat

Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Ines Charlotte Knoll

in den Ruhestand.

Sie wurde am 1. Oktober 1959 in Erlangen geboren und am 7. Oktober ebendort getauft.

Konfirmiert wurde sie am 19. Mai 1974 in der Emmauskirche zu Karlsruhe-Waldstadt. Ihr Abitur legte sie am Otto-Hahn-Gymnasium in Karlsruhe 1978 ab.

Die Mitarbeit im Evangelischen Jugendwerk Karlsruhe war ein wichtiger Impuls für den Wunsch Theologie zu studieren. Ihr Studium der Evangelischen Theo-

logie begann Ines Charlotte Knoll 1978 an der Universität Heidelberg und setzte es 1981 in Wien fort. „Der Kaffeehäuser und der Kultur wegen bin ich dann nach Wien gekommen. Ich habe Wien vom ersten Tag an geliebt und wollte hier bleiben, in dieser wunderbaren, gefundenen Stadt“, schrieb sie später.

1985 legte sie das Examen pro candidatura an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien ab. Ab 1. März 1985 folgte das Lehrvikariat in Wien-Währing, ab dem 1. September 1986 die Zuteilung zur Dienstleistung bei der Pfarrgemeinde A.B. Wien-Innere Stadt.

Das Examen pro ministerio bestand sie im Februar 1987. Am 31. Mai 1987 wurden sie durch Bischof Dieter Knall in Wien, in der Lutherischen Stadtkirche, ordiniert. Zum 1. Mai 1989 wurde sie auf die dritte, nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle gewählt, mit Sitz in der Seegasse (ab 1992: Dorotheergasse).

Neben ihrer Tätigkeit als Pfarrerin promovierte sie mit der Dissertation: „Eschatologische Implikationen im Werk von Ingeborg Bachmann: eine Lektüre ihres Werkes anhand des Eschatologiebegriffs von Paul Tillich“ zur Doktorin der evangelischen Theologie.

Seit September 1999 war sie Pfarrerin auf der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle, auf die sie 2012 erneut bestellt wurde. Ihr Amtsauftrag wurde durch die besondere Stellung der Stadtkirche erweitert, um die Begleitung der aus der Position der Stadtkirche entstehenden Seelsorgefälle, die Begegnung mit Kirchenfernen und internationale und interkulturelle Begegnungen, sowie um den Verkündigungsauftrag in den Medien.

Durch ihre Kolumne in der Furche und ihre Präsenz im Österreichischen Rundfunk wirkte sie weit über den Kreis der eigenen Pfarrgemeinde hinaus. In den Gottesdiensten in der Stadtkirche und ihrem publizistischem Wirken war stets die Liebe zur Literatur und zur Theologie zu spüren. „Die Literatur verdankt sich dem Schöpfungswort. Diesem anfänglichen Wort Gottes, der sprach: Es werde. Darauf bezieht sich der Prolog des Johannesevangeliums: Im Anfang war das Wort. Diesem Logos verdankt sich das dichterische Wort. So gibt es im Wort die wunderbare Übereinkunft der verdichteten Sprache in der Literatur mit dem biblischen Wort aus demselben Ursprung heraus“, so beschreibt sie selbst diesen Zusammenhang in einem Abschiedsinterview.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt Dr.ⁱⁿ Ines Charlotte Knoll im Namen der Evangelischen Kirche für ihr engagiertes und eigenständig prägendes Wirken im Dienst des Evangeliums und wünscht ihr für den neuen Lebensabschnitt und ihr weiteres Wirken alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1675; 2198/2019 vom 2. Dezember 2019)

Mit 1. September 2019 trat

Pfarrer Mag.^aGabriele Lang-Czedik-Eysenberg
in den Ruhestand.

„Man muss dazu sagen, dass ich für Menschlichkeit stehe. Für alle Menschen, egal ob Flüchtling oder Österreicher. Für mich sind alle gleich.“

Diese Worte von Gabriele Lang-Czedik stehen für ihr Lebensmotto während ihrer beruflichen Tätigkeit als Pfarrerin.

Geboren wurde Gabriele Lang-Czedik am 1. August 1959 in Wien und am 24. Oktober in diesem Jahr getauft. Ihre Konfirmation feierte sie in Wien-Liesing.

1977 bestand Gabriele Lang-Czedik die Matura mit Auszeichnung am Neusprachlichen Gymnasium für Mädchen in Wien-Mauer. Anschließend studierte sie bis 1982 Evangelische Theologie an der Universität Wien.

Das Examen pro candidatura legte sie am 5. Oktober 1982 ab.

Seit 1985 unterrichtete sie Religion an mehreren Wiener Schulen, insbesondere am Theresianum.

1986 absolvierte Gabriele Lang-Czedik das Vikariat in Wien-Liesing und danach ein Jahr in Wien Favoriten-Christuskirche.

Am 16. Juni 1988 bestand sie das Examen pro ministerio und arbeitete von 1990 bis 1991 als Vikarin im Schuldienst, in Wien-Favoriten-Gnadenkirche, wo sie am 30. Juni 1991 durch SI Werner Horn ordiniert wurde. Ihre Ordinationspredigt hielt Gabriele Lang-Czedik über Ps 16,11: „Du tust mir kund den Weg zum Leben, vor dir ist Freude die Fülle und Wonne zu deiner Rechten ewiglich.“

Von 1995 bis 1998 machte sie das psychotherapeutische Propädeuticum der Erzdiözese Wien. In dieser Zeit war sie auch Mitorganisatorin der „Ersten Europäischen Frauensynode“ in Gmunden.

Ab 1999 arbeitete Gabriele Lang-Czedik als Pfarrerin in der Pfarrgemeinde Liesing und übernahm ab 2003 auch die Amtsführung.

2005 leitete sie die Lehrgesprächsgruppe „Missionarischer Auftrag“ im Rahmen der GEKE (Gemeinschaft der Evangelischen Kirchen Europas).

Zur Seniorin in Wien wurde sie 2008 gewählt und war auch Mitglied der Synode und Generalsynode (Religionsunterrichtsausschuss bzw. Religionspädagogischer Ausschuss).

Ab 1. September 2010 übernahm sie die 40 % Pfarrstelle für die Öffentlichkeitsarbeit der Superintendentenz Wien, anstatt des bisher gehaltenen Religionsunterrichts.

Am 1. September 2012 wurde sie zur amtsführenden Pfarrerin von Liesing wiederbestellt und war mit großer Freude wieder im Religionsunterricht tätig.

Vieles hat Gabriele Lang-Czedik als Pfarrerin auf den Weg gebracht; mit vielen verschiedenen Menschen

zusammengearbeitet, gebetet und gefeiert; in unterschiedlichen Schulen unterrichtet und Menschen auf ihren Lebenswegen begleitet. Die Wiener Zeitschrift: „Der Falter“ würdigte sie 2016 als Hero der Woche, weil sie sich für Geflüchtete einsetzte und das Glockenläuten als Zeichen der Nächstenliebe verstand.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt ihr im Namen der Evangelischen Kirche A.B. für die Leidenschaft und Herzlichkeit, mit der sie ihren Beruf ausgeübt hat und wünscht ihr alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 1767; 2227/2019 vom 3. Dezember 2019)

Mit 1. Dezember 2019 trat

Pfarrer Mag. Georg Zimmermann

in den Ruhestand.

Georg Zimmermann wurde am 16. Mai 1955 als Sohn von Georg Zimmermann und Katharina, geb. Dennendorf, in Henndorf (Agnetheln) in Rumänien geboren.

Die Grundschule und die ersten Jahre des Gymnasiums absolvierte er in Siebenbürgen und hat dort auch noch sein Theologiestudium an dem Vereinigten Protestantischen Theologischen Institut mit Universitätsgrad in Klausenburg erfolgreich absolviert. Von August 1981 bis Dezember 1982 war Georg Zimmermann Lehrvikar bei Stadtpfarrer Wolfgang Rehner und hat im Oktober 1982 die Pfarramtprüfung abgelegt.

Nach diesem zweiten Examen war die Familie in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt. In der Phase der beruflichen Neuorientierung suchte Georg Zimmermann bei der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich darum an, in den Dienst der Kirche übernommen zu werden. Dies geschah am 15. November 1983. Georg Zimmermann wurde der Gemeinde Judenburg zur Dienstleistung in der Tochtergemeinde Murau als Vikar zugeteilt. Nach der erfolgreichen Ablegung der Ergänzungsprüfungen aus österreichischer Kirchengeschichte, Kirchenkunde und Kirchenrecht im September 1984 konnte Georg Zimmermann am 7. Oktober 1984 in der Elisabethkirche in Murau durch Bischof Dieter Knall ordiniert werden. Im selben Jahr wurden seine in Rumänien erworbenen Studienabschlüsse durch die Universität Wien nostrifiziert und Georg Zimmermann berechtigt, den akademischen Grad „Magister der Theologie“ zu führen.

Nach seiner Ordination bewarb er sich um die Pfarrstelle der Tochtergemeinde A.B. Murau und wurde als Pfarrer gewählt und am 24. März 1985 von Superintendent Günter-Matthias Rech in sein Amt eingeführt.

Im Jahr 1993 bewarb sich Georg Zimmermann um die frei gewordene Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gmunden und wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 zum Pfarrer in Gmunden bestellt. Die Amtseinführung erfolgte am 16. Jänner 1994 durch Superintendent Hansjörg Eichmeyer.

Eine besondere Herausforderung für Georg Zimmermann war nach der Pensionierung von Pfarrer Dieter Arnold gegeben, als er in der großen Pfarrgemeinde mit weit mehr als 3.000 Mitgliedern und zwei Tochtergemeinden für zwei Pfarrstellen zuständig war. Dies konnte erst 2001 durch die Besetzung der zweiten Pfarrstelle verändert werden. Die Größe der Pfarrgemeinde und die innere Differenziertheit der Gemeinde und ihrer Tochtergemeinden brachten einige Konflikte und Spannungen mit sich, denen sich auch Pfarrer Zimmermann ausgesetzt sah, so dass es im Jahr 2007 zum Ende seiner Tätigkeit in Gmunden kam. Im Frühjahr 2008 wurde Georg Zimmermann Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Traun und am 23. November 2008 durch Superintendent Dr. Gerold Lehner in sein Amt eingeführt. Seine Tätigkeit erfolg-

te in erster Linie in der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Haid. In dieser Zeit übernahm Georg Zimmermann auch die Administration der Pfarrgemeinde Marchtrenk. Schon in seiner Gmundener Zeit arbeitete er in der Hospizbewegung Gmunden und im Trägerkreis der Beratungsstellen in Gmunden mit.

Georg Zimmermann hat in Murau, Gmunden und Haid mit großem Einsatz als Pfarrer gearbeitet und ist mit 1. Dezember 2019 in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Im Namen der Evangelischen Kirche sei ihm für seinen langjährigen hingebungsvollen Dienst gedankt und für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen gewünscht.

(Zl. P1705; 2199/2019 vom 2. Dezember 2019)

Mitteilungen

244. Bildungskommission – Subventionsansuchen 2020

Neuerliche Verlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 171/2019 vom 11. Juli 2019:

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sind bis zum **15. Feber 2020** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.000. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z.B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Nachschlagwerke und Formularvorlagen – Antrag für eine Subvention aus den Mitteln der Bildungskommission – das **aktuelle Antragsformular** zum Download zur Verfügung. Der dort geforderte Finanzplan soll realistische Kostenschätzungen beinhalten.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen: Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Kooperationen mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen zum Themenkomplex „**Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit**“.

Die Abrechnungen der 2019 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2020** an das Kirchenamt, z. Hd. Frau Mag. Ulrike Pichal (Synodenbüro) zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wien, Dezember 2019

(Zl. SYN 16; 2180/2019 vom 27. November 2019)

245. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 9. Feber 2020 Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikarinnen und Vikare.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr. Birgit Lusche, Obfrau

(KOL 06; 2121/2019 vom 19. November 2019)

Motivenbericht: Datenschutzgesetz – Novelle 2019

Durch eine notwendige Umstellung hat sich eine kostengünstige Möglichkeit ergeben, besonders Pfarrgemeinden sowie geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen eine offizielle E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen. Da ein konkreter Zeitplan für die Umsetzung derzeit noch nicht feststeht, muss die Inkraftsetzung auf dem Verordnungsweg erfolgen.

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2019

Zu Art. 46: Die interreligiöse Zusammenarbeit ist ein wesentlicher derzeitiger und ganz sicher auch künftiger Schwerpunkt presbyterialer Arbeit. Dies entspricht dem Selbstverständnis der reformierten Kirche gemäß Punkt 19 der Grundsatzklärung der Evangelischen Kirche H.B., beschlossen von der 13. Synode am 14. Oktober 1996, und der Stellungnahme des Presbyteriums der Evangelisch Pfarrgemeinde H.B. Wien-Süd vom 20.3.2018 zu religiöser Vielfalt.

Zu Art. 117 Abs. 1: Der Stellvertreter des Präsidenten gehört derzeit nicht dem ständig judizierenden Spruchkörper an und ist daher nicht mit den laufenden Angelegenheiten und organisatorischen Abläufen des Revisionssenates vertraut. Eine Änderung dahingehend, dass das am längsten dem Revisionssenat angehörende Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt, ist praktikabler.

Motivenbericht: Mitgliedschaftsrecht – Novelle 2019

Die gegenständliche Novelle hat zum Ziel, eine Klarstellung hinsichtlich der Zuordnung zu einer Pfarrgemeinde von jenen Personen, die einen Wohnsitz in Österreich, jedoch einen Hauptwohnsitz im Ausland haben (z.B. Ferienwohnungsbesitzer in Fremdenverkehrsgemeinden), herbeizuführen. Diese sollen nicht jener Pfarrgemeinde in Österreich zugeordnet werden, in der sie einen (weiteren) Wohnsitz – abgesehen von ihrem Hauptwohnsitz im Ausland – begründet haben. Eine Klarstellung erscheint insbesondere auch deshalb erforderlich, weil nach § 6 Abs. 1 der Mitgliedschaftsordnung ein Verlust der Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche H.B. nur mit der dauernden Verlegung des Hauptwohnsitzes ins Ausland endet, jedoch der Fall, dass bereits ein Hauptwohnsitz im Ausland etwa bei Begründung eines (weiteren) Wohnsitzes in Österreich besteht, nicht ausdrücklich geregelt ist. Es werden daher entsprechende Adaptierungen in Art. 3 Abs. 1 erster Satz KV sowie in § 1 Abs. 1 der Mitgliedschaftsordnung vorgeschlagen.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 3. Novelle 2019

Mit der gegenständlichen Novelle der Ordnung des geistlichen Amtes werden vor allem Fragen des Urlaubes teilweise neu geregelt, wobei es sich hierbei nicht nur um Fragen des sogenannten Erholungsurlaubes (im Sinne des Urlaubsgesetzes), sondern auch um besondere Urlaube, wie Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Dienstfreistellung für Sterbebegleitung und dergleichen handelt. Das Urlaubsrecht im weiteren Sinn (inklusive Pflegekarenz und dergleichen) ist eine Rechtsmaterie, die teilweise dem sogenannten äußeren Bereich des Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 zuzuordnen ist, teilweise allerdings auch dem inneren Bereich. Es darf nämlich nicht übersehen werden, dass mit den Regelungen betreffend Freizeit im weiteren Sinn auch in die Erfüllung von Amts- und Dienstpflichten geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen eingegriffen wird bzw. diese reglementiert werden, was zweifelsfrei ausschließlich der gesetzlich anerkannten Kirche selbst zukommt.

Generell darf festgehalten werden, dass die gegenständlichen Novellierungen sich streng am staatlichen Recht orientieren, jedoch über die Festlegung des Urlaubes Regelungen samt Rechtsschutz im inneren Bereich der Evangelischen Kirche vorsehen, so dass nicht ohne weiteres für die Festlegung von Urlaub staatliche Arbeitsgerichte angerufen werden können. Letztgenanntes bedeutet eine gewisse Strukturierung der Urlaubsvereinbarungen, wobei angemerkt werden darf, dass dies im Hinblick auf die steigenden, offenen Urlaubstage mit entsprechenden Rückstellungen in den Jahresabschlüssen der Kirchen und der Zahlung von Urlaubersatzleistungen im höheren Ausmaß auch sonst geboten erscheint. Klarzustellen ist aber auch, dass diese Regelungen nicht nur geistliche Amtsträger

und Amtsträgerinnen als Adressaten haben, sondern auch die Presbyterien in den Pfarrgemeinden (Teilgemeinden).

Im Bereich der §§ 6 bis 10 – Ausbildungsverhältnis – erfolgen im Wesentlichen Klarstellungen, vor allem betreffend eine allfällige Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses bei Inanspruchnahme von Karenzurlauben, wie gemäß dem Mutterschutzgesetz u.a. Festzuhalten ist, dass im Sinne des Antrages im Rahmen der 2. Session der 15. Synode A.B. im § 6 Abs. 2 für das sogenannte Aufnahmegespräch auch analog den anderen Bestimmungen der Gewissensschutz rechtlich verankert wird.

§ 42 Abs. 3 regelt künftig die Wahrnehmung kirchlicher Nebenämter näher. Geistliche Amtsträger und geistliche Amtsträgerinnen, ebenso wie Vikare und Vikarinnen und Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen nehmen zum Wohl der Evangelischen Kirchen die unterschiedlichsten kirchlichen Nebenämter wahr. Es ist notwendig, für diese Tätigkeiten einen näheren rechtlichen Rahmen zu schaffen, um die erforderliche Rechtssicherheit herzustellen und um die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bei der Ausübung dieser Tätigkeiten im Unfalls- oder sonstigen Schadensfall hinreichend abzusichern.

In § 46 Abs. 4 wird formell erstmals in der OdgA – wie im staatlichen Recht zwingend vorgesehen – der Anspruch auf Urlaubersatzleistung normiert. Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung im Sinne des Urlaubsgesetzes ist dem äußeren Bereich einer gesetzlich anerkannten Kirche zuzuordnen und steht auf jeden Fall bereits jetzt jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin zu.

Zu den Regelungen in §§ 55 bis 57 ist anzumerken, dass Folgendes nicht geändert wurde: Es wurde das Urlaubsausmaß – höher als im staatlichen Recht – nicht geändert, auch der grundsätzliche Vorgang, dass ein Urlaub der übergeordneten kirchlichen Stelle anzuzeigen ist, bei der Urlaubsanzeige nach Möglichkeit der Name eines Vertreters oder einer Vertreterin anzugeben ist und wenn dies nicht möglich ist, dafür die kirchlich übergeordnete Stelle Sorge für die Vertretung zu tragen hat. Das sogenannte „Erholungsurlaubmanagement“ als solches bleibt – wie bisher – überwiegend bei den Superintendenten und Superintendentinnen. Es wird auf die staatliche Regelung zurückgegriffen, dass ein Urlaub anzumelden ist und eine Urlaubsvereinbarung zustande kommt, wenn nicht innerhalb der vorgesehenen Frist die dienstrechtlich übergeordnete kirchliche Stelle widerspricht.

Im Zusammenhang mit dem innerkirchlichen Rechtsschutz für den Wunsch eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin, zu einer bestimmten Zeit Urlaub konsumieren zu wollen, sind notwendigerweise Fristen vorzugeben. Betreffend die Dauer desurlaubes in den Sommerferien sind Sollbestimmungen als Richtlinien aufgenommen. Kommt über den Urlaubswunsch keine Einigung zustande, ist grundsätzlich der Personalsenat anzurufen, der kurzfristig zu entscheiden hat; dagegen besteht eine Be-

schwerdemöglichkeit an den Revisionsenat. Klarzustellen ist, dass ein von der dienstrechtlich übergeordneten kirchlichen Stelle vorgeschlagener Urlaubskonsum nicht durchsetzbar ist, in einem solchen Fall kann der Personalsenat nicht angerufen werden. Die geistlichen Mitglieder der Oberkirchenräte können nur den Revisionsenat anrufen.

Neu ist, dass das Kalenderjahr auch gleichzeitig Urlaubsjahr ist.

In § 57 werden im Wesentlichen für Pflegefreistellung, Pflegekarenz, Freistellung für Sterbebegleitung und dergleichen die staatlichen Regelungen übernommen, allerdings mit weitergehenden Möglichkeiten für Ermessensentscheidungen seitens des kirchlichen Dienstgebers. In § 61 ist bezüglich der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit eine gesetzliche Anpassung an die staatliche Gesetzgebung vorgenommen worden.

Die Neuregelung in § 64 Abs. 5 betrifft miteinander verheiratete geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die in unterschiedlichen Pfarrgemeinden ihren Dienst versehen und in einer der Gemeinden gemeinsam in einer Dienstwohnung wohnen. Für Ehepaare, die in der gleichen Pfarrgemeinde ihren Dienst versehen, tritt hingegen keine Änderung ein.

Die derzeit geltende Regelung, die einen Ausgleichsbeitrag vorsieht, lässt sich in mehreren Pfarrgemeinden nicht um- bzw. durchsetzen, wodurch insbesondere geistliche Amtsträgerinnen, die bei ihren Ehegatten mitwohnen, einen Pensionsnachteil erleiden. Um dies abzustellen, war eine gänzlich neue Lösung zu finden, die nun finanziell nicht mehr von den Gemeinden getragen wird, sondern zulasten der zuständigen Kirche als Dienstgeber geht. Die Höhe der Zahlung in das Pensionsinstitut muss versicherungsmathematisch errechnet und jährlich indexiert werden, weshalb die Festlegung der Höhe dem Kollektivvertrag überlassen wird.

In § 72 wurde – nicht mit dem Urlaub zusammenhängend – eine Regelung aufgenommen, wonach aus Anlass des Ausscheidens eines geistlichen Amtsträgers oder einer geistlichen Amtsträgerin aus dem Dienst zur Kirche, (schriftliche Vereinbarungen) betreffend eine allfällige Weitererteilung des Religionsunterrichtes in einem direkten Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft, getroffen werden können.

Im Übrigen wurden entsprechende Übergangsregelungen vorgesehen, die im Zusammenhang mit der Umstellung auf das Kalenderjahr als Urlaubsjahr die Ermittlung der gesamten offenen Urlaube per 31. Dezember 2019 mit einer zwingenden bindenden Wirkung für alle notwendig machen. Mit der ausnahmsweisen Verlängerung der Fristen des § 56 Abs. 4 lit. b wird für das Einführungsjahr der neuen Regelung 2020 in Kauf genommen, dass bei Ausschöpfen aller innerkirchlichen Rechtsinstanzen für die Sommerferien kaum ein Urlaub festgelegt werden kann.

Abschließend darf festgehalten werden, dass betreffend weiterer Änderungen des Urlaubsrechtes im weiteren Sinn, auch eine allfällige Abgeltung der siebten

Urlaubswoche, die in der Regel nicht konsumiert werden kann, noch Gespräche und Verhandlungen geführt werden.

Motivenbericht: Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich

Die Erfahrungen mit der Ordnung in der bisherigen Fassung zeigten, dass eine Überarbeitung des Bestellvorgangs für die Pfarrstelle der EHG in Österreich, wie auch eine genauere Festlegung des Umfangs und des Einsatzgebiets dieser Stelle notwendig war. Darüber hinaus wurden redaktionelle und sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Motivenbericht: Ordnung der Diakonie Waiern

Die Weiterentwicklung im Steuerrecht, insbesondere im Bereich der Gesetze für gemeinnützige Körperschaften und Organisationen macht auch eine laufende Anpassung der Statuten erforderlich. Konkret trat das Gemeinnützigkeitspaket 2015 mit 1. Januar 2016 in Kraft und 2017 wurden die Vereinsrichtlinien überarbeitet. Diese Änderungen erhöhen in Summe die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen gemeinnütziger Organisationen zur Erhaltung des Gemeinnützigkeitsstatus, bringen aber auch Erleichterungen, wenn in den Statuten bzw. Gesellschaftsverträgen richtig angeführt.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. sowie der Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode befürworten diese Änderung.

Motivenbericht: Kirchenverfassung und Geschäftsordnung der Synode A.B. – Novelle 2019

Die gegenständlichen Novellierungen der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung der Synode A.B. stellen nur scheinbare Novellierungen dar, sie beinhalten nur Klarstellungen der bisherigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Geschäftsordnung der Synode A.B., wie sie bislang interpretiert und auch in der Vergangenheit schon jahrelang gehandhabt wurden.

Die Novellierungen in Art. 55 KV stellen in Verbindung mit Art. 76 Abs. 4 KV klar, dass die in die Synode A.B. von den Superintendentialversammlungen A.B. gewählten Delegierten aus ihrer Superintendenz stammen, aber nicht der Superintendentialversammlung angehören müssen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Einführung der Bestimmung des § 76 Abs. 4 KV – ähnliche Bestimmungen wie in Art. 46 Abs. 2 Z. 3, Art. 53 Abs. 1 Z. 3 KV – klar zum Ausdruck bringen wollte, dass die weltlichen Delegierten der Synode A.B., gewählt von den Superintendential-

versammlungen, lediglich einem Presbyterium angehören oder eine Funktionsperiode lang angehört haben müssen. Diese Novellierung – die von dem vorangegangenen Prinzip, dass nur Mitglieder aus der Superintendentialversammlung und einem Presbyterium in die Synode A.B. gewählt werden können, deutlich abweicht – wurde 2011 bewusst vorgenommen, in der Vergangenheit seit 2011 auch so stets gehandhabt. Die derzeitige Regelung des § 55 Abs. 1 Z. 3 KV wurde in diesem Sinne berichtigt ausgelegt und gehandhabt. Es wird nunmehr eine entsprechende Klarstellung durchgeführt.

Im Art. 77 Abs. 1 Z. 1 der Kirchenverfassung wird – im Gegensatz zur Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Wahlordnung – formell nicht davon gesprochen, dass der Präsident oder die Präsidentin weltliches Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. sein muss, obwohl dies stets klar und unstrittig ist. Es erfolgte hier – um Missverständnisse zu vermeiden – die Herstellung eines sprachlichen Gleichklanges.

In der Geschäftsordnung der Synode A.B. wird die seit 1949 bestehende Praxis klargestellt, dass grundsätzlich der Bischof oder die Bischöfin die Angelobung von Mitgliedern der Synode A.B. durchführt, im Verhinderungsfall der Präsident oder die Präsidentin.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Art. 107 Abs. 3 KV (Präsidium der Generalssynode) ergibt sich, dass im Bereich der Synode A.B. stets (seit 1949 so gehandhabt) der 1. Vizepräsident oder die 1. Vizepräsidentin dem geistlichen Stand angehört, der 2. Vizepräsident oder die 2. Vizepräsidentin dem weltlichen Stand (vergleiche auch diesbezüglich die Bestimmungen zum Kirchenpresbyterium A.B.). In der Kirchenverfassung sind diesbezüglich die Regelungen über die Anzahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. bewusst offengehalten, um Näheres in der Geschäftsordnung zu regeln. Es wird daher in der Geschäftsordnung nunmehr die entsprechende Praxis festgeschrieben, weil es andernfalls darauf hinauslaufen würde – was 2011 bewusst nicht gewünscht wurde –, dass allenfalls im Präsidium der Generalssynode überhaupt kein Mitglied dem geistlichen Stand angehört oder im Präsidium der Synode A.B. zwei geistliche Mitglieder sind.

In der Geschäftsordnung der Synode A.B. ist im Sinne des § 34 Wahlordnung bei der Konstituierung der Synode A.B. genau klargestellt, dass die Konstituierung und die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A.B. bei Beginn der Funktionsperiode der Bischof oder die Bischöfin vornimmt. Aus den gesamten Bestimmungen ergibt sich, dass bei einer Nachwahl infolge Vakanz während der Funktionsperiode die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auch der Bischof oder die Bischöfin durchzuführen hat. Dies wird nunmehr klargestellt.

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.
